

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 143 (1975)
Heft: 6

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein besseres Verständnis zwischen Christen und Juden

Am 3. Januar 1975 wurden im Vatikan «Richtlinien und Hinweise für die Durchführung des Artikels 4 der Konzilserklärung „Über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen“» veröffentlicht. Unterzeichnet wurde das Dokument am 1. Dezember 1974 von der «Kommission für die religiösen Beziehungen zum Judentum», die von Papst Paul VI. wenige Wochen vorher, nämlich am 22. Oktober 1974 errichtet worden war. Nachstehend veröffentlichen wir das Dokument im Wortlaut sowie einen Kommentar von Clemens Thoma, Professor für Bibelwissenschaft und Judaistik an der Theologischen Fakultät Luzern.

Redaktion

I. Text

Die Erklärung des Zweiten Vatikanischen Konzils «Über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen»¹ vom 26. Oktober 1965 bedeutet einen entscheidenden Wendepunkt in der Geschichte der Beziehungen zwischen den Juden und den Katholiken.

Der historische Kontext, der die Initiative des Konzils dabei weitgehend bestimmt hat, war die Erinnerung an die Verfolgungen und die Massenhinrichtungen von Juden, die in Europa in der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg und während des Krieges geschehen sind.

Obgleich das Christentum innerhalb der jüdischen Religion entstanden ist und bestimmte Wesenselemente seines Glaubens und seines Kultes von ihr empfangen hat, ist die Kluft zwischen beiden immer tiefer und weiter geworden, bis hin zum völligen Verkennen des anderen auf beiden Seiten.

Nach zwei Jahrtausenden, die allzu oft durch gegenseitige Unkenntnis und offene Feindschaft geprägt waren, eröffnete die Erklärung Nostra Aetate den Weg zum Zustandekommen oder zur Fortsetzung des Dialogs mit dem Ziel eines besseren gegenseitigen Verstehens. Seitdem sind in den vergangenen neun Jahren in

verschiedenen Ländern zahlreiche Initiativen unternommen worden. Sie haben zu einer besseren Erkenntnis der Bindungen geführt, unter denen neue Beziehungen zwischen Juden und Christen zustandekommen und sich weiter entwickeln können. Nun scheint der Augenblick gekommen, aufgrund der Richtlinien des Konzils einige konkrete Hinweise zu geben, gestützt auf Erfahrungen und in der Hoffnung, dass sie zur Verwirklichung der in dem Konzilsdokument dargelegten Zielsetzungen eine Hilfe sein könnten.

Im Hinblick auf dieses Dokument mag hier die einfache Erklärung genügen, dass die geistlichen Bande und die historischen Beziehungen, die die Kirche mit dem Judentum verknüpfen, jede Form des Antisemitismus und der Diskriminierung als dem Geist des Christentums widerstehend verurteilen, wie sie ja auch bereits aufgrund der Würde der menschlichen Person an und für sich verurteilt sind. Darüber hinaus entsteht aus diesen Banden und Beziehungen die Verpflichtung zu einem besseren gegenseitigen Verstehen und einer neuen gegenseitigen Hochschätzung. Konkret bedeutet dies im besonderen, dass die Christen danach streben, die grundlegenden Komponenten der religiösen Tradition des Judentums besser zu verstehen und dass sie lernen, welche Grundzüge für die gelebte reli-

giöse Wirklichkeit der Juden nach ihrem eigenen Verständnis wesentlich sind.

Im Anschluss an diese grundsätzlichen Erwägungen sollen hier nun einige erste Vorschläge zur praktischen Durchführung auf verschiedenen Ebenen des Lebens der Kirche unterbreitet werden, mit dem Ziel einer gesunden Entwicklung der Beziehungen zwischen den Katholiken und ihren jüdischen Brüdern.

1. Der Dialog

In der Tat sind die Beziehungen zwischen Juden und Christen, wo sie überhaupt vorhanden sind, im grossen und ganzen noch kaum über das Stadium des Monologes hinausgekommen: um so wichtiger ist, dass nun ein wirklicher Dialog entsteht. Der Dialog setzt den Wunsch voraus, sich gegenseitig kennenzulernen und diese Kenntnis zu entwickeln und zu vertiefen. Er ist ein hervorragendes Mittel zur

Aus dem Inhalt

Ein besseres Verständnis zwischen Christen und Juden

Richtlinien und Hinweise der Kommission für die religiösen Beziehungen zum Judentum: Text und Kommentar

Die Frage der Unfehlbarkeit sittlicher Normen

II. Schafft oder verändert die christliche Offenbarung sittliche Normen?

Berichte

Theologiestudenten-Tagung des Bistums Basel.

Amtlicher Teil

¹ Nostra Aetate, Nr. 4.

Erlangung eines besseren gegenseitigen Verstehens und eines tieferen Bewusstseins von dem Reichtum der eigenen Tradition. Das gilt besonders vom jüdisch-christlichen Dialog. Eine weitere Bedingung des Dialogs ist der Respekt gegenüber der Eigenart des anderen, besonders gegenüber seinem Glauben und seinen religiösen Überzeugungen.

Gemäss ihrer von Gott gegebenen Sendung soll die Kirche ihrem Wesen nach der Welt Jesus Christus verkünden². Den Juden gegenüber soll dieses Zeugnis für Jesus Christus nicht den Anschein einer Aggression erwecken; so ist den Katholiken aufgegeben, dafür Sorge zu tragen, dass sie ihren Glauben leben und verkünden im konsequent durchgehaltenen Respekt gegenüber der religiösen Freiheit des anderen, wie sie das Zweite Vatikanische Konzil lehrt (in der Erklärung *Dignitatis Humanae*). In gleicher Weise werden sie bestrebt sein, die Schwierigkeiten zu verstehen, die die jüdische Seele, gerade weil sie von einem sehr hohen und reinen Begriff der göttlichen Transzendenz geprägt ist, gegenüber dem Geheimnis des fleischgewordenen Wortes empfindet.

Wenn es wahr ist, dass auf diesem Gebiet noch immer eine Atmosphäre eines weit ausgebreiteten Misstrauens vorherrscht, das sich aus einer beklagenswerten Vergangenheit herleitet, sollen die Christen ihrerseits ihren Anteil von Verantwortlichkeit dafür anerkennen und daraus praktische Folgerungen für die Zukunft ziehen.

Ausser dem brüderlichen Gespräch sollen auch Zusammenkünfte von Fachleuten gefördert und ermutigt werden zum Studium der vielfältigen Probleme, die mit den grundlegenden Überzeugungen des Judentums und des Christentums zusammenhängen. Eine Öffnung und Weitung des Geistes, eine Haltung des Misstrauens gegenüber den eigenen Vorurteilen, Takt und Behutsamkeit sind dabei unentbehrlich, wenn man seinen Partner nicht, und sei es auch ungewollt, verletzen will.

Unter Umständen, die es möglich und auf beiden Seiten erwünscht erscheinen lassen, empfiehlt sich auch eine gemeinsame Begegnung vor Gott im Gebet und in der schweigenden Betrachtung, die sich dahin auswirken wird, dass die Demut und die Öffnung des Geistes und des Herzens entsteht, wie sie für eine tiefe Erkenntnis des eigenen Ich und des anderen notwendig sind. Anlässe für eine solche Gebetsgemeinschaft sind besonders grosse Anliegen wie Gerechtigkeit und Frieden.

2. Die Liturgie

Bekanntlich gibt es zwischen der christlichen und der jüdischen Liturgie Verbindungen. Die jüdische Liturgie ist ebenso

wie die christliche Liturgie bestimmt durch die Gemeinschaft des Lebens im Dienste Gottes und der Menschheit aus Liebe zu Gott, wie sie sich in der Liturgie verwirklicht. Von besonderer Bedeutung für die jüdisch-christlichen Beziehungen ist die Erkenntnis der gemeinsamen Elemente des liturgischen Lebens (Gebets-texte, Feste, Riten usw.).

Man soll bemüht sein, besser zu verstehen, was im Alten Testament von eigenem und bleibendem Wert ist³, da dies durch die spätere Interpretation im Licht des Neuen Testaments, die ihm seinen vollen Sinn gibt, nicht entwertet wird, so dass sich vielmehr eine wechselseitige Beleuchtung und Ausdeutung ergibt⁴. Dies ist um so wichtiger, als die Christen durch die Liturgiereform immer häufiger mit den Texten des Alten Testaments in Berührung kommen.

Die Kommentare zu den biblischen Texten sollen ohne Zurückdrängung des ursprünglichen Charakters des Christentums die Kontinuität unseres Glaubens mit dem des Alten Bundes im Sinne der Verheissungen ins rechte Licht stellen. Wir glauben, dass diese seit der ersten Ankunft Christi erfüllt sind — indessen ist es ebenso wahr, dass wir noch in der Erwartung ihrer vollkommenen Erfüllung bei seiner glorreichen Wiederkehr am Ende der Zeiten stehen.

Was die liturgischen Texte angeht, soll man darum besorgt sein, in der Homilie eine gerechte Auslegung zu geben, besonders da, wo es sich um Abschnitte handelt, die scheinbar das jüdische Volk als solches ins schlechte Licht setzen. Unser Bemühen soll dahin gehen, das christliche Volk so zu unterrichten, dass es zu einem rechten Verständnis dieser Texte in ihrem wahren Sinn und in ihrer Bedeutung für den Gläubigen von heute gelangt.

Die mit der Übersetzung biblischer Texte beauftragten Kommissionen sollen ihre besondere Aufmerksamkeit darauf richten, auf welche Weise einzelne Ausdrücke und ganze Abschnitte, die von ungenügend unterrichteten Christen tendenziös missverstanden werden könnten, widerzugeben sind. Selbstverständlich kann es nicht darum gehen, den biblischen Text zu verändern, es ist aber Aufgabe einer Übersetzung, die zum liturgischen Gebrauch bestimmt ist, den eigentlichen Sinn eines Textes herauszuarbeiten⁵, und zwar unter Berücksichtigung der exegetischen Forschung.

3. Lehre und Erziehung

In den vergangenen Jahren ist, wenn auch noch eine grosse Arbeit zu leisten bleibt, schon ein besseres Verständnis des Judentums an und für sich und in seiner Beziehung zum Christentum erreicht worden dank der Belehrung durch die Kir-

che, des Studiums und der Forschungsarbeit der Wissenschaftler, und ebenso als Frucht des Dialogs, wo ein solcher zustande gekommen ist. Hierzu sind folgende Tatsachen erwähnenswert:

im Alten und Neuen Bund spricht derselbe Gott, «der die Bücher beider Testamente inspiriert hat und ihr Urheber ist»⁶. Das Judentum war in der Zeit Christi und der Apostel eine sehr komplexe Wirklichkeit, es umfasste eine ganze Welt von Tendenzen, von spirituellen, religiösen, sozialen und kulturellen Werten.

Man darf das Alte Testament und die sich darauf gründende jüdische Tradition nicht in einen solchen Gegensatz zum Neuen Testament stellen, dass sie nur eine Religion der Gerechtigkeit, der Furcht und der Gesetzlichkeit zu enthalten scheint, ohne den Anruf zur Liebe zu Gott und zum Nächsten⁷.

Jesus stammt wie seine Apostel und ein Grossteil seiner ersten Jünger aus dem jüdischen Volk. Indem er sich als Messias und Sohn Gottes offenbarte⁸, als Überbringer einer neuen Botschaft, des Evangeliums, hat Jesus sich immer dazu bekannt, die frühere Offenbarung zu erfüllen und zu vollenden. Und obgleich die Lehre Jesu etwas zutiefst Neues darstellt, beruft er sich doch wiederholt auf die Lehre des Alten Testaments. Das Neue Testament ist sehr tief durch seine Beziehung zum Alten Testament geprägt. So erklärt das Zweite Vatikanische Konzil: «Gott, der die Bücher beider Bünde inspiriert hat und ihr Urheber ist, wollte in Weisheit, dass der Neue im Alten verborgen und der Alte im Neuen Bund erschlossen sei»⁹. Auch macht Jesus Gebrauch von Lehrmethoden, die denen der Rabbis seiner Zeit ähnlich sind.

Über den Prozess Jesu und seinen Tod sagte das Konzil: «Was sich bei seinem Leiden ereignet hat, kann man weder allen damals lebenden Juden ohne Unterschied noch den heutigen Juden zur Last legen»¹⁰.

Die Geschichte des Judentums geht nicht mit der Zerstörung Jerusalems zu Ende. Und in ihrem weiteren Verlauf hat sich eine religiöse Tradition entwickelt, deren Ausgestaltung jedenfalls reich an religiö-

² Ad Gentes, Nr. 2.

³ Vgl. *Dei Verbum*, Nr. 14—15.

⁴ Ebd., Nr. 16.

⁵ So bedeutet der Ausdruck «die Juden» im Johannesevangelium im Kontext bisweilen «die Führer der Juden» oder «die Feinde Jesu» — diese Ausdrücke sind eine bessere Übersetzung des Gedankens des Evangelisten, wobei der Anschein vermieden wird, als sei hier das jüdische Volk als solches gemeint. Ein anderes Beispiel ist der Gebrauch der Worte «Pharisäer» und «Pharisäismus», die heute einen durchaus pejorativen Klang haben.

⁶ *Dei Verbum*, Nr. 16.

⁷ Vgl. Deut 6,5; Lev 19,18; Mt 22,34—40.

⁸ Vgl. Mt 16,16.

⁹ *Dei Verbum*, Nr. 16.

¹⁰ *Nosta Aetate*, Nr. 4.

sen Werten ist, wenn sie auch, wie wir glauben, nach Christus eine zutiefst verschiedene Bedeutung hat.

Mit den Propheten und dem Apostel Paulus «erwartet die Kirche den Tag, der nur Gott bekannt ist, an dem alle Völker mit einer Stimme den Herrn anrufen und ihm „Schulter an Schulter dienen“»¹¹. Die notwendige Information über diese Fragen betrifft alle Ebenen der christlichen Lehre und Bildung. Unter den Mitteln dieser Information sind die folgenden von besonderer Bedeutung: Handbücher der Katechese, Geschichtswerke, Medien der Massenkommunikation (Presse, Radio, Film, Fernsehen).

Die wirksame Verwendung dieser Mittel setzt eine vertiefte Ausbildung der Lehrer und Erzieher in den Schulen, Seminarien und Universitäten voraus.

Die wissenschaftliche Erforschung der Probleme des Judentums und der jüdisch-christlichen Beziehungen soll gefördert werden, besonders in den Bereichen der Exegese, der Theologie, der Geschichte und der Soziologie. Die katholischen Universitäten und Forschungseinrichtungen, möglichst in Verbindung mit anderen ähnlichen christlichen Instituten, wie auch die einzelnen Fachleute sind eingeladen, ihren Beitrag zur Lösung dieser Probleme zu leisten. Wo es möglich ist, sollen Lehrstühle für das Studium des Judentums geschaffen werden, die Zusammenarbeit mit jüdischen Gelehrten soll ermutigt werden.

4. Soziale und gemeinschaftliche Aktion

Die bewusste Überzeugung vom Wert der menschlichen Person, des Ebenbildes Gottes, ist Bestandteil der jüdischen und der christlichen Tradition, die sich auf das Wort Gottes gründet. So muss sich die Liebe zu demselben Gott umsetzen in ein wirksames Handeln zugunsten der Menschen. Juden und Christen sollen im Geist der Propheten bereitwillig zusammenarbeiten zur Förderung von Gerechtigkeit und Frieden im örtlichen, nationalen und internationalen Bereich. Dieses gemeinsame Tun kann in gleicher Weise dazu dienlich sein, die gegenseitige Kenntnis und Wertschätzung zu steigern.

Schlussbemerkung

Das Zweite Vatikanische Konzil hat den Weg gezeigt, wie eine vertiefte Brüderlichkeit zwischen Juden und Christen zu erreichen ist. Bis dahin liegt jedoch noch eine weite Wegstrecke vor uns.

Das Problem der Beziehungen zwischen Juden und Christen ist ein Anliegen der Kirche als solcher, denn sie begegnet dem

Zum Fastenopfer 1975

Das Leitwort «befreien und versöhnen» (durchgehend klein geschrieben in der Annahme, die Verbform wirke wie ein Imperativ) will das pastorale Anliegen des *Heiligen Jahres* über das bereits zu Ende gegangene Heilige Jahr der Ortskirchen hinaus weiterführen. Dennoch kommt das Wort «Heiliges Jahr» — was einige Scharfsichtige bereits entdeckt haben — in den Unterlagen selten, in der Agenda nie vor. Darin einen Testfall für die Rechtgläubigkeit des Fastenopfers zu sehen, dürfte allein schon deshalb verfehlt sein, weil ja auch die von den Bischöfen dazu geschaffene Stelle sich Sekretariat für das «Jahr der Versöhnung» nennt. Selbstverständlich steht es jedermann frei, selber den ausdrücklichen Bezug zum Heiligen Jahr zu schaffen. Wenn er in den gemeinsam mit Brot für Brüder herausgegebenen Materialien fehlt, so deshalb, weil man nicht einzelne reformierte Leser mit einem Ausdruck schockieren wollte, der bei ihnen mit einigen unliebsamen Erinnerungen aus der Kirchengeschichte verbunden sein könnte. Diese um der Sache willen gebotene Rücksichtnahme wurde übrigens bei den vorbereitenden Besprechungen nicht von den protestantischen Partnern postuliert, sondern von unserer Seite, in vollem Einverständnis mit den Bischöfen.

Etwas anderes könnte wohl noch mehr vermisst werden: konkrete Hinweise auf rein schweizerische Konfliktsituationen und ausführliche Anregungen, wie diese aufzuarbeiten wären. Es steht ausser Frage, dass hier eine innerkatholische Versöhnung angesichts einer immer schärferen Polarisierung not täte. Dazu bietet das Fastenopfer in Anbetracht des Problems wenig Hilfe. Auch wer dies bedauert, mö-

ge dies verstehen (und — wo es tunlich scheint — die entsprechenden Ergänzungen selber vornehmen): die entscheidende Planung musste bereits vor einem Jahr einsetzen. Damals wurde mit den für das Jahr der Versöhnung Verantwortlichen abgemacht, das Fastenopfer solle das Thema der Versöhnung vorrangig *im Blick auf die Dritte Welt* behandeln. Die Meinung, alle ändern damit verbundenen Aspekte der Versöhnung wären bis zum Beginn der diesjährigen Fastenzeit ausgiebig dargestellt und aufgearbeitet, erwies sich im Nachhinein als nicht ganz zutreffend. Die Beschränkung auf die Dritte Welt entspricht also nicht einer beschränkten Blickrichtung.

Der Faschnachtssonntag eignet sich wohl kaum als *Auftakt* zum diesjährigen Fastenopfer. Wo aber die Unterlagen kurz nach dem Aschermittwoch verschickt werden, wäre ein Hinweis darauf wünschenswert. Wenn bei den Empfängern zum voraus ein Interesse für das geschaffene werden kann, was er erhält, ist die Gefahr kleiner, dass die Unterlagen ungelesen im Papierkorb landen. Bereits jetzt wäre die Entscheidung fällig, wie die Predigtvorschläge in den Verlauf der Fastenzeit eingebaut werden können. Auch wo man damit noch zuwartet, wäre es doch wertvoll, in den Gottesdiensten des ersten Fastensonntags einen kräftigen Akzent einzufügen. Die durch das Fastenopfer angestrebte religiöse Vertiefung und Erneuerung wird nur dann Wirklichkeit, wenn sich die Seelsorger dahinter stellen und sich nicht mit der Routine-Arbeit begnügen, die zwar bereits recht mühevoll sein kann.

Gustav Kalt

Mysterium Israels bei ihrer «Besinnung auf ihr eigenes Geheimnis». Es ist also von bleibender Bedeutung auch in den Gegenden, in welchen es keine jüdischen Gemeinden gibt. Ebenso hat dieses Problem auch einen ökumenischen Aspekt: Die Rückkehr der Christen zu den Quellen und den Ursprüngen ihres Glaubens, der im Alten Bund gründet, ist ein Bestandteil der Suche nach der Einheit in Christus, dem Eckstein.

In diesem Bereich sollen die Bischöfe im Rahmen der allgemeinen Disziplin der Kirche und ihrer Lehre, wie sie durch das Lehramt allumfassend verkündet wird, die geeigneten pastoralen Initiativen ergreifen. So werden sie zum Beispiel auf nationaler oder regionaler Ebene Kommissionen oder Sekretariate dafür errichten oder eine kompetente Persön-

lichkeit ernennen mit dem Auftrag, die Anweisungen des Konzils und die hier vorgelegten Anregungen in der Praxis zu verwirklichen.

Für die Gesamtkirche hat Papst Paul VI. am 22. Oktober 1974 diese «Kommission für die religiösen Beziehungen zu dem Judentum» errichtet, die mit dem Sekretariat für die Einheit der Christen verbunden ist. Diese spezielle Kommission soll, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Christen, die religiösen Beziehungen zwischen Juden und Katholiken fördern und anregen. Sie steht dabei im Rahmen ihrer Kompetenz allen interessierten Gremien zur Verfügung, um sie zu informieren und ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben in Übereinstimmung mit den Direktiven des Hl. Stuhles zu helfen.

¹¹ Soph 3,9; Nostra Aetate, Nr. 4.

Sie hat den Wunsch, diese Zusammenarbeit weiter zu entwickeln im Sinne einer guten und wirksamen Verwirklichung der Richtlinien des Konzils.

Gegeben zu Rom, am 1. Dezember 1974

Jan Kardinal Willebrands

Präsident der Kommission

P. Pierre-Marie de Contenson OP
Sekretär

II. Kommentar

Wenn nach langem Regen, Nebel oder Schnee plötzlich und unerwartet wieder einmal die Sonne scheint, freut man sich, auch wenn noch kein ganz blauer Himmel und noch keine Klarsicht auf die ferneren Berge vorhanden sind. Ähnlich muss sich mancher christlich Interessierte, über vatikanische Interna jedoch Uninformierte, gefühlt haben, als das vorliegende Dokument der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Der in letzter Zeit zum Beispiel durch seine unverständliche — in dieser Form sicher von keinem arabischen Staat geforderte — Reaktion auf die Capucci-Affäre arg kompromittierte und so jede uneingeschränkte Solidarität mit ihm selbst blockierende Vatikan bewies unerwartet seine eindeutige Christlichkeit in Sachen Juden und Judentum. Ein näheres Studium dieses Dokuments fördert zwar noch Mängel und Lücken zutage. Trotzdem darf man sich über die vorliegenden, dem Geist des Zweiten Vatikanischen Konzils, besonders der Juden-Deklaration *Nostra Aetate* Nr. 4, verpflichteten «Richtlinien und Hinweise» freuen — vor allem dann, wenn man auch die Hoffnung aufbringen kann, dass der Vatikan selbst eines Tages die angekreideten Mängel beheben und die festgestellten Lücken ausfüllen wird.

Für ein genuines Verständnis dieses Dokuments sind zunächst einige Hinweise auf Umstände und Motive, die (vermutlich) zur Promulgierung führten, erforderlich (1). Dann wird eine Beurteilung der wichtigsten Aussagen versucht (2). Schliesslich soll kurz aufgezeigt werden, wohin der nun entschieden beschränkte Weg des Vatikans wohl führen wird (3).

1. Umstände und Motive

Verfasserin beziehungsweise Endredaktorin des Dokuments ist die am 22. Oktober 1974 konstituierte «Kommission für die religiösen Beziehungen zum Judentum». Die etwa fünfjährige Vor- und Formgeschichte des Dokuments ist heute nicht mehr von Belang. Jedenfalls konnte die neue Kommission zum Teil ernten, was sie nicht gesät hatte. Entscheidender sind Hinweise auf die «innerbetriebliche» Stellung der neuen Kommission im Vatikan. Sie ist dem Einheits-Sekretariat angegliedert und hat religiös-ökumenische, nicht politisch-

diplomatische Zielsetzungen. Ihr jüdisches Gegenüber ist «The International Jewish Committee for Interreligious Consultations». Die Kommission hat auch eine gleichaltrige und gleichrangige «Schwester», die in andern Räumen des Vatikans ihre Verbindungen anknüpft: Die «Kommission für die religiösen Beziehungen zum Islam».

Die strukturelle Lage der Kommission für die religiösen Beziehungen zum Judentum ist also sehr gut. Der Vatikan verhandelt mit den jüdischen und islamischen Partnern grundsätzlich getrennt und versucht auch die Verhandlungsbereiche (Diplomatie, Politik und Religion) strikt auseinanderzuhalten. Im Gegensatz zu manchen heutigen «Dialogikern» hat der Vatikan also erkannt, dass es hybrid und sinnlos wäre, die differenzierten und äusserst heiklen christlich-jüdisch-islamischen Probleme an einem und demselben Tisch bereinigen zu wollen. Er redet mit seinen Gesprächspartnern auch nicht als Vertreter der Christenheit, sondern nur im Namen der Katholiken. In der Einleitung wird deshalb vermerkt, das Konzilsdokument *Nostra Aetate* Nr. 4 bedeute «einen entscheidenden Wendepunkt in der Geschichte zwischen den Juden und den Katholiken» (also nicht allen Christen!).

Die neue Kommission musste sehr schnell handeln. Bereits etwa 40 Tage nach ihrer Konstituierung (am 1. Dezember 1974) wurde das französisch verfasste Dokument offiziell signiert. Man wollte also eine Kehrtwendung demonstrieren. Der Hauptgrund ist wohl einleuchtend. Angesichts der heutigen gefährlichen jüdenfeindlichen Weltstimmung und antijüdischer Agitationen globalen Ausmasses kann sich der Vatikan ein fortgesetztes Schweigen einfach nicht mehr leisten. In letzter Zeit wurde er von einflussreichen Nachrichtenmagazinen, von christlichen Basisgruppen sowie von angesehenen Literaten und Theologen verstärkt angegriffen. Er hege unchristlich-antijüdische Absichten. Besorgt und hämisch, zu Recht und zu Unrecht, wurde darauf hingewiesen, der Vatikan habe schon vor kurzem, nämlich in der unseligen Nazizeit, durch zuviel diplomatisches Taktieren und durch zu langes Schweigen den Juden in akuter Todesnot zu wenige Rettungsringe zugeworfen. Da zudem heute ein eindeutiges Wort gegen jede Form von Antijudaismus wesentlich leichter und gefahrloser als damals sei, wirke das Schweigen der obersten kirchlichen Behörde zum heutigen Antijudaismus grell antichristlich.

2. Einige wichtige Aussagen

1. Auffallend an der etwas langen *Einleitung* des Dokuments ist eine imponierend ehrliche Diagnose. Es wird zum Beispiel gesagt, die Kluft zwischen dem Christen-

tum und der jüdischen Religion sei im Verlaufe der Geschichte immer tiefer und breiter geworden «bis hin zum völligen Verkennen des anderen auf beiden Seiten». Im ersten Hauptabschnitt wird sogar eingestanden, die Beziehungen zwischen Juden und Christen seien «noch kaum über das Stadium des Monologs hinausgekommen». Hinter diesen und andern Sätzen steckt viel kirchliche Selbstkritik, und zwar eine eindeutige Selbstkritik als sie seinerzeit das Zweite Vatikanum den Juden gegenüber aufbrachte. Bei der Promulgierung von *Nostra Aetate* im Jahre 1965 mokierten sich viele Kommentatoren über die ziemlich farblose, kaum eine deutlich Selbstbeziehung beinhaltende Aussage, die Kirche «beklage» alle Formen des Antijudaismus.

2. Was im ersten Hauptabschnitt über den *Dialog* gesagt wird, hat hohes Niveau. Missverständlich sind jedoch die Unterabschnitte 3 und 6.

Den dritten Unterabschnitt könnte man als Aufforderung zu einer vorsichtigen bis raffinierten Judenmission verstehen. Inzwischen (am 10. Januar) wurde aber an einer vatikanischen Pressekonferenz im Beisein der offiziellen jüdischen Gesprächspartner erklärt, dieser Passus sei nicht so gemeint. Es gehe einzig um das bekennende Zeugnis für Christus vor allen Menschen, auch vor den Juden.

Ähnlich unglücklich ist auch der letzte Unterabschnitt des *Dialog*-Teiles geraten. Er enthält eine allgemeine und sanfte Empfehlung zum gemeinsamen jüdisch-christlichen Beten. Die vatikanischen Redaktoren haben doch sicher gewusst, welche jüdische Weichstelle sie mit dieser Suggestion getroffen haben. Spätestens seit den Tagen der Makkabäer stehen die traditionstreuen Juden mit Blut und Leben dafür ein, dass dem einen und einzigen Gott Israels auch ein spezifischer Kult dargebracht werden müsse. Man dürfe Gott nicht nach der Weise der Nichtjuden verehren und anrufen. Das Volk Gottes dürfe keinen Synkretismus im Gottesdienst dulden. Der wahre Jude sei auch in seinem Gebetsleben ein Nonkonformist mitten unter den Menschen und Völkern. Das Dokument hätte also in der Gebetsfrage die Erwartungen zum Vorneherein niedrig ansetzen müssen. Es wird einem traditionsverbundenen Juden schon viel zugemutet, wenn er mit Christen zusammen bei christlich gefärbten offiziellen Begegnungen Psalmen oder das wirklich nichts Un- oder Antijüdisches enthaltende Vaterunser beten soll.

3. Im vierten Unterabschnitt des zweiten Teiles, der unter dem Titel «*Die Liturgie*» steht, ist ein merkwürdiger «Ausrutscher» passiert. Wer sich nur einigermaßen in jüdischen Belangen auskennt, weiss, dass sich das Judentum primär nicht als Religion versteht, sondern als Volksgemeinschaft mit eigener (religiöser, kultureller,

sozialer usw.) Tradition und Lebensweise. Er weiss auch, dass an diesem primär volkshafter Selbstverständnis sehr viel hängt: die jüdischen Rückkehrbewegungen nach Zion und der sich nicht abweisen lassende jüdische Wille zur Staatswerdung im Land der alttestamentlichen Väter. Wie alle kirchlichen Verlautbarungen der neueren Zeit redet auch das vorliegende Dokument bis zu diesem Unterabschnitt immer nur von jüdischer Religion.

Hier aber taucht unversehens der Begriff «das jüdische Volk» auf. Im folgenden Satz wird aber gleich wieder eine Abschwächung vorgenommen, so als hätten die Verfasser Angst vor ihrem eigenen Mut gekriegt. Die Abschwächung geschieht dadurch, dass dem Ausdruck «das jüdische Volk» der Ausdruck «das christliche Volk» gegenübergestellt wird.

Da der christlich-theologische Volksbegriff (die Kirche als Volk Gottes) analoger Natur ist, wird schlussendlich niemand legitimerweise aus diesen zwei Sätzen herauslesen können, die Kirche habe hier zum ersten Mal in der neueren Geschichte den zionistisch-jüdischen Volkscharakter theologisch anerkannt. Als Kommentator ist man allerdings neugierig, ob dieser Wechsel der Begriffe einfach passierte oder ob er gewollt war. Für mich ist diese Neugier deshalb legitim, weil mir eine hochgestellte jüdische Persönlichkeit, die vor einiger Zeit in Papstaudienz war, den Eindruck vermittelt, Papst Paul VI. sei sich des Begriffsunterschiedes zwischen jüdischem Volk und jüdischer Religion bewusst und er kenne auch die Konsequenzen dieses Unterschiedes. Es ist unverbindlicher, wenn man von christlicher Warte aus von jüdischer Religion spricht, als wenn man dem jüdischen Volkscharakter eine christlich-theologische Relevanz gibt.

Die übrigen Abschnitte des Liturgie-Teiles wollen eindruckliche und möglichst konkret gefasste Aufrufe vor allem an homiletische, katechetische und seelsorgerliche Institutionen sein. Man könnte aus ihnen folgenden hochgestochenen, an die Leiter, Lehrer und Studenten dieser Institutionen gerichteten Wunschsatz bilden: Wer sich noch nie mit wenigstens einigen Selbstzeugnissen der pharisäischen Bewegung zu Zeit Jesu befasst hat, und wer noch nicht begriffen hat, dass die neutestamentliche Polemik unter anderem auch eine literarische Gattung ist, also anders beurteilt werden muss, als es der isolierte Wortgebrauch suggeriert, der sollte keine Erlaubnis erhalten, auf die Kanzel zu steigen oder als Katechet vor Schüler zu treten.

4. Was im dritten Teil über *Lehre und Erziehung* steht, ist ebenfalls von weitreichender Bedeutung. Auf allen Ebenen des christlichen Unterrichts, in allen Ausbildungsstätten und bei allen Massenme-

dien sollten solide Voraussetzungen für sachliche Informationen und für fruchtbare theologische Ansätze über das Judentum erarbeitet werden. An katholischen Universitäten sollten Lehrstühle für Judaistik errichtet werden. Diese hätten Ausstrahlungsorte für andere Bildungsinstitutionen zu sein. Gängige Geschichtsklitterungen und falsche Klischees über das Judentum sollten überall zum Verschwinden gebracht werden.

In der Schweiz wurde in diesen Belangen bereits einiges geleistet. An der Theologischen Fakultät Luzern wurde vor 3 Jahren ein Lehrstuhl für Bibelwissenschaft und Judaistik errichtet. Die Schweizer Lehrbücher sind in Sachen Judentum nicht die schlechtesten. Es gibt rührige christlich-jüdische Arbeitsgruppen. Die Synode 72 hat sich der Frage nach der christlichen Haltung dem Judentum gegenüber vorbildlich angenommen. Es bleiben aber noch viele Desiderate bestehen. Besonders auf der Ebene der Katecheten- und Religionslehrer-Ausbildung hat sich die Wichtigkeit der Judentumsfrage noch zu wenig herumgesprochen. Man habe ohnehin zu viele Lernstoffe und Bildungsziele. Es fehlt vor allem an der nötigen Koordination und am allseitigen Willen, Lehrpläne und Prüfungsanordnungen zu modifizieren. Für die Bundesrepublik und für Österreich scheint ähnliches zu gelten. Hoffentlich wird unser Dokument hier neue Impulse bewirken. Leicht wird es nicht sein, wenn man sich zum Beispiel die sandigen Getriebe verschiedener Hochschulen vor Augen hält.

3. Zukunftsperspektiven

Der Vatikan ist also nicht (mehr) antijüdisch. Er ist vielmehr bereit, am Abbau der eingesenken christlich-jüdischen Feindschaft kräftig mitzuhelfen. Eine neue Aera gegenseitiger religiöser Freundschaft und gegenseitigen theologischen Austausches soll nach seiner Vision anbrechen. Er geht bei seinen Bemühungen taktisch klug vor, indem er versucht, den ganzen riesigen christlich-jüdischen Problemkreis aufzugliedern und die jeweiligen Teilprobleme gesondert zu behandeln. Er möchte alles vermeiden, was zu vorzeitiger Kollision zwischen verfeindeten Brüdern führen könnte. Es fragt sich jedoch, ob diesen Balance-Akten Dauer beschieden sein kann. Eines Tages wird der Vatikan mit dem ganzen jüdischen Volk, inklusive dem israelischen Staatsvolk, nicht nur mit dem religiösen Teilaspekt des Judentums theologisch ernst machen müssen. Er wird sich nolens-volens auch mit den religiös-historischen Bindungen zum Lande Israel auseinandersetzen müssen. Diese Notwendigkeit wird ihm auch aus innerkirchlichen und innertheologischen Voraussetzungen her zuwachsen. In der sich verschärfenden

christlichen Glaubenskrisen wird nämlich manch einer leichter an das künftige Kommen Christi in Herrlichkeit glauben können, wenn er mitglauben kann, dass der Gott Israels und Vater Jesu Christi den Nachkommen Abrahams die biblischen Landverheissungen einlösen wird. Das religiöse und das politische Geschehen innerhalb des Judentums kann so zur Stütze für den christlichen Glauben werden. Man kann also nur hoffen, beten, mitdenken, mitbringen und mitarbeiten, dass die heutige grausame Welt- und Staatspolitik rund um das Land Israel weder die christliche noch die islamische noch die jüdische Hoffnung auf das Ende aller Menschen erstickt. Bereits jetzt sind die politischen Ereignisse im Nahen Osten zum mitbestimmenden Schicksal für alle Völker der Welt — auch für die katholische Kirche — geworden.

Clemens Thoma

Hinweise

Luzerner kantonale Pastoralkonferenz

Die Luzerner Kantonale Pastoralkonferenz (vormals Priesterkonferenz) bittet alle Mitglieder, ihr für das neu geschaffene Archiv Akten und Dokumente zuzustellen, und zwar bis zum 15. April 1975 an: Kasimir Jäggi, St. Leodegarstrasse 4, 6006 Luzern. (Mitg.)

Lourdes-Wallfahrt und AHV-Rentner

Der Verein «Deutschschweizerische Lourdeswallfahrt für Gesunde und Kranke» ist auf eine glückliche soziale Idee gekommen. Das «Erlebnis Lourdes» soll jetzt auch bedürftigen AHV-Rentnern möglich gemacht werden. Vielleicht haben solche schon lange den stillen Wunsch gehabt, einmal nach Lourdes gehen zu können. Aber die Mittel reichten bei allem Sparen leider vielfach nicht. Nun soll ihnen geholfen werden. Solche Bedürftige können Anmelde-Formulare beziehen beim Pilger-Bureau, St. Otmarsberg, 8730 Uznach, wo ihnen Auskunft erteilt wird. Es wird gut sein, wenn solche AHV-Wallfahrer «leise» antönen, wieviel sie selber zu leisten imstande sind. Das Pilger-Bureau gibt auch Auskunft, an welche Regional- oder Kantonalvereine man sich wenden kann. Diese bischofstreuen Vereine werden hernach Mittel und Wege suchen und sie auch finden, damit berechnete und ausgewiesene Wünsche erfüllt werden können. Die nächste Lourdeswallfahrt ist auf die Zeit vom 25. April bis 1. Mai 1975 angesetzt. Frühzeitige Erkundigungen beziehungsweise Anmeldungen sind daher sehr erwünscht und liegen im eigenen Interesse solcher AHV-Rentner. Pilgerleitung, Pilgerbureau und Untervereine sind sehr gerne bereit nach Möglichkeiten zu helfen. (Mitg.)

Die Frage der Unfehlbarkeit sittlicher Normen

Ein Beitrag zur Überwindung der gegenwärtigen Krise

(Fortsetzung)

II. Schafft oder verändert die christliche Offenbarung sittliche Normen?

Die Frage nach dem *Offenbarungscharakter sittlicher Normen* gehört gegenwärtig zu den meist diskutierten Problemen katholischer Moraltheologie. Sie verbirgt sich hinter der Diskussion um das materielle *Proprium* einer christlichen Ethik¹⁶. Ist der Christ durch das Zeugnis der Offenbarung zu anderen material-ethischen Forderungen gerufen als jeder-mann sonst? Dass uns die Bibel und die christliche Tradition vor eine Reihe konkreter sittlicher Forderungen stellen, ist unbestritten. Sind diese Forderungen aber nicht allesamt auch einer vernünftigen, sittlichen Reflexion zugänglich; ja müssen sie es nicht sein, um überhaupt durch ihren Gehalt *sittlich* verpflichten zu können? Was hat aber dann die Tatsache der Bezeugung dieser Normen in der biblischen und kirchlichen Tradition für eine Bedeutung? Ändert die bloße Tatsache des Bezeugtseins den Charakter ihrer Geltung? Werden die Aussagen vielleicht aus der Zeitgebundenheit herausgehoben, und gewinnen sie als geoffenbarter Ausdruck des Willens Gottes eine überzeitliche Geltung für den Glauben? Oder werden kontingente Werte durch das Offenbarungswort zu absoluten Werten? Wir stehen damit vor der Kernfrage. Die Antwort verlangt eine behutsame Differenzierung.

1. Die Bibel ist keine Quelle neuer sittlicher Normen

1. *Auszuschliessen ist ein theologischer Positivismus, der die dauernde oder gar absolute Geltung sittlicher Normen schon aus der blossen Tatsache herleitet, dass sie in Schrift und Überlieferung verbindliche Geltung hatten.* Wenn dieses Faktum allein genügen würde, so wären heute noch manche Forderungen zu erheben, die ausser einigen Sektierern niemand mehr ernst nimmt. Abgesehen davon scheint dieser Grundsatz im Hinblick auf sittliche Normen auch von der Sache her fragwürdig. Sittlich handeln heisst verantwortlich handeln. Und dies fordert ein Handeln *aus Einsicht*.

Mit dieser Forderung nach Einsicht ist nicht gemeint, dass der Handelnde in jedem Fall die Sachgründe für ein bestimmtes Tun durchschauen müsse, um überhaupt verantwortlich handeln zu können. Es kann genügen, dass er sich von einer sachkompetenten Autorität, die über diese Einsicht verfügt, führen lässt. Wenn aber ein Sachbezug überhaupt nicht posi-

tiv einsehbar wäre, oder wenn jemand überhaupt keine Einsicht hätte in das, was er sachlich tut, dann könnte er dafür auch keine Verantwortung übernehmen. Sein sittlicher Entscheid würde sich auf einen blossen Akt formalen Gehorsams reduzieren. Die in solchem Gehorsam vollzogene Tat wäre zwar indirekt im Gehorsamsakt sittlich verantwortet, formal könnte sie aber nicht als eigener sittlicher Akt gelten. Ein sittlicher Akt muss als solcher grundsätzlich einsehbar und verstehbar sein.

Entsprechend müssen aber auch die Normen, durch die unser verantwortliches Verhalten zum Menschen und zur Welt direkt geregelt werden soll, grundsätzlich der vernünftigen, menschlichen Einsicht offenstehen¹⁷. Das schliesst nicht aus, dass einzelne Werte, die eine Norm bestimmen, durch den Offenbarungsglauben eine besondere Begründung erfahren; sie müssen aber in ihrer Werthaftigkeit für dieses Tun selbst einsehbar sein. Dar-

aus ergibt sich folgerichtig, dass die Geltung einer sittlichen Norm als solcher nicht allein auf einen autoritativen Akt, auch nicht auf das bloße Faktum des Bezeugtseins in Schrift und Tradition zurückgeführt werden kann. Die Norm muss in der Sache selbst einsichtig sein. Man muss sich daher fragen, was genauerhin gemeint ist, wenn man in der traditionellen Moraltheologie von «geoffenbarten sittlichen Forderungen» spricht. Keinesfalls sind damit — wenn wir von der religiös-sakramentalen Praxis absehen — irgendwelche Forderungen gemeint, zu denen der Zugang von der blossen Vernunft her verschlossen wäre. Die gängige Auffassung besagt vielmehr, dass die Moral der Offenbarung Vernunftmoral sei, die gerade auf diese Weise sanktioniert werde¹⁸.

Es ist von da her gesehen richtig, wenn heute betont wird, das *Proprium* einer christlichen, d. h. offenbarungstheologisch begründeten Ethik liege nicht in irgendeiner materiellen Norm, die *exklusiv* nur für einen gläubigen Christen Geltung haben könnte¹⁹. Dies scheint vom Verständnis der Sittlichkeit selbst her, also gleichsam *a priori*, ausgeschlossen zu sein. Diese Annahme wird auch durch entsprechende exegetische und kulturge-

¹⁶ Vgl. K. Demmer, Glaubensgehorsam als Verpflichtung zur Wirklichkeit, in: Cath. 21 (1967), 138—157; J. Kraus, Um die Wissenschaftlichkeit der Moraltheologie, in: FZThPh 13/14 (1966/67), 23—47; K. E. Logstrup, Das *Proprium* des christlichen Ethos, in: Zeitsch. f. evang. Ethik 11 (1967) 135—147; C. van Ouwkerk, Säkularität und christliche Ethik, in: Concilium 3 (1967) 397—416; H. Rotter, Naturrecht und Offenbarung, in: St. d. Z. 92 (1967) 283—292; B. Schüller, Zur theol. Diskussion über die *lex naturalis*, in: ThPh 41 (1966) 481—503; ders. in: ThPh 45 (1970) 526—550; J. Fuchs, Gibt es eine spez. christl. Moral? in: St. d. Z. 95 (1970) 99—112; A. Auer, Autonome Moral und christlicher Glaube, Düsseldorf 1971; F. Böckle, Was ist das *Proprium* einer christlichen Ethik? in: Zeitschr. f. evang. Ethik 11 (1967) 148—158; ders., Heutige Legitimität einer theologischen Materialethik, in: Natur und Naturrecht (Anm. 14) S. 304—318.

¹⁷ Vorschriften, durch die der Vollzug religiöser Akte vorgeschrieben wird (Eucharistie- und Taufbefehl, Verpflichtung zur Beichte aller Todsünden), zählen wir nicht zu den sittlichen Normen (*mores*) im engeren Sinn. In der Tradition hat freilich der Begriff «*mores*» auch eine weitere Bedeutung. In diesem Sinn gehören jene Vorschriften zu den «*traditiones... ad mores pertinentes*» (DS 1501), die möglicherweise waren sie in der Doppelformel «*tum ad fidem, tum ad mores*» des Trienter Konzils allein gemeint (vgl. J. Murphy, The notion of Tradition, Milwaukee 1959, Appendix III: «Faith and Morals» at Trent, 192—300). Das schliesst nicht aus, dass der Ausdruck «*fides et mores*» bei den Kanonisten und Theologen des XII. und XIII. Jh. eine weitere Bedeutung hatte (vgl. Y. Congar, Die Tradition und die Traditionen I, Mainz 1965, S. 194, Anm. 7), und sich nachtridentinisch

wieder ein Bedeutungswandel vollzog (vgl. M. Bévenot, «Faith and Morals» in the Councils of Trent at Vatican I., in: The Heythrop Journal 3 (1962) 15—30, bes. 16 f.).

¹⁸ Das gilt, wie eine genaue Interpretation der Quaestiones über die *lex divina* (STh I—II, 98 ff.) in ihrem Zusammenhang mit der *lex naturalis* deutlich zeigen würde, für Thomas von Aquin. Das gilt — wir stützen uns hier auf die Angaben der vor dem Abschluss stehenden Dissertation von A. Riedel — für die Spätscholastik (D. Soto, F. Suarez), ist vorherrschende Meinung um die Mitte des 19. Jahrhunderts und wird ebenso nach dem Vatikanum I. nicht bestritten. Als ein besonders deutliches Zeugnis für das Ende des 18. Jahrhunderts sei die «*Dissertatio theologica inauguralis de genuina idea moralis christianae*» des Trierer Moraltheologen Petrus Josephus Weber (1778) zitiert: «*Nonne Matth. XXII. pro basi moralis christianae duo illa magna praecepta amoris, quae ipsissima et prima sunt iuris naturae principia sunt posita? vide S. Augustinus Enarrat. in Ps. 56. et S. Chrysostomus Expos. in Ps. 147. 110. Atque ex hac iuris naturae cum revelatione concordia fluit, illud theologorum celebratissimum principium, nullam a servatore nostro legem rogatam esse, quae non sit iuris naturalis, exceptis his, quae pertinent ad fidem et Sacramenta*» (S. 19).

¹⁹ «Die traditionelle Lehrmeinung, derzufolge der Christ von keinen anderen material-ethischen Forderungen betroffen wird, als jedermann sonst, scheint ihre zeitweilige Krise überstanden zu haben und bei einer wachsenden Zahl neuerer Moraltheologen ihre frühere Anerkennung zurückzugewinnen. Man hat den Eindruck, in dieser Hinsicht finde zur Zeit für die Lehre vom natürlichen Sittengesetz ein Rehabilitationsprozess statt». So B. Schüller, Typen ethischer Argumentation in der katholischen Moraltheologie, 526.

schichtliche Untersuchungen gleichsam a posteriori bestätigt. Rein nach dem materialen Gehalt betrachtet, lassen sich weder im Alten noch im Neuen Testament sittliche Normen finden, die sich nicht ausserbiblisch aufweisen liessen²⁰. Dies gilt auch für eine Reihe hochethischer Forderungen Jesu, die man lange Zeit für spezifisch jesuanisch gehalten hat. Sie lassen sich tatsächlich nicht nur und nicht erst bei Jesus finden²¹.

Wichtiger als diese Bestätigung erscheint mir in unserem Zusammenhang die grundsätzliche Einsicht, dass Glaubenssätze und offenbarungstheologisch bezeugte sittliche Normsätze²² in je anderer Weise der vernünftigen Reflexion des Menschen unterliegen.

Glaubenssätze und sittliche Normsätze sind zweierlei

Für beide Kategorien gilt, dass sie nur in menschlichen Begriffen und Denkformen zu fassen sind, insofern unterliegen sie auch beide einer allgemeinen Bedeutungsoffenheit menschlicher Sprache und Begriffe. Darüber hinaus gibt es aber — zumindest nach dem traditionellen Verständnis von Offenbarung — auch Unterschiede. Während Glaubenssätze auch die Annahme von Wahrheiten (Geheimnissen) fordern, die ohne Offenbarung gar nicht erkannt werden könnten, und deren Einsicht auf die Nichtbeweisbarkeit eines Widerspruchs beschränkt bleibt, ist für die Geltung sittlicher Normen nach dem Gesagten eine positive Einsehbarkeit gefordert. Hier gibt es einen Unterschied in der Art der Analogie, der nicht als bloss graduell zu bezeichnen ist, sondern durch das Objekt und die Funktion der beiden Arten von Sätzen einen qualitativen Unterschied bedingt²³. Während Glaubenssätze Aussagen über Gott und die Beziehung des Menschen zu Gott machen, die *univok gar nicht zu fassen sind, müssen Normsätze*, die konkretes menschliches Handeln regulativ bestimmen wollen, *univoken* (was nach dem früher Gesagten nicht heisst «absoluten») *Charakter* haben. Mit anderen Worten: es gibt Mysterien des Glaubens, es kann aber keine mysterienhafte sittliche Handlungsnorm geben, deren Richtigkeit im zwischenmenschlichen Handeln nicht positiv einsehbar und eindeutig bestimmbar wäre. Sie wäre sonst ein reiner Befehl Gottes, aber keine sittliche Norm. Das eigentliche und fundamentale Geheimnis des biblischen Glaubens ist die für den Menschen unwahrscheinliche, ja «unglaubliche» Tatsache, dass Gott den Menschen liebt²⁴. Diese Wahrheit ist nur im Glauben und nur «analogisch» zu fassen, was nicht heisst, dass sie nicht existentiell zu verstehen sei. In diesem Verstehen hat sie nun allerdings eine anthropologische Bedeutung, die entscheidende ethische Kon-

sequenzen hat, die das Ebengesagte zwar nicht aufheben, die aber doch deutlich werden lassen, dass wir mit dem formalen Unterschied zwischen Glaubenssätzen und sittlichen Normsätzen erst *einen*, wenn auch notwendigen Aspekt berührt haben. Nicht weniger beachtenswert bleibt der zweite Aspekt.

2. Der Gottesbezug als wichtige Qualität der sittlichen Normen

2. *Offenbarungsglaube und konkretes Ethos stehen in der biblischen und in der theologischen Tradition in einem engen Zusammenhang.* Für das biblische Normverständnis ist die theonome Legitimation aller Normativität menschlichen Handelns eine Selbstverständlichkeit, d. h. Normen sind Ausdruck des Willens Gottes und deshalb verbindlich.

Dabei ist es gleichgültig, wie die einzelnen Normen konkret historisch zustande gekommen sind, sei es endogen, durch Normschöpfung oder Normfindung, oder aber exogen, auf dem Weg einer Rezeption fremder, paganer Normenbestände. Diese ihre theonome Legitimierung wird auch dadurch nicht in Frage gestellt, dass sie sich als solche heterogen und plural darbietet. Die biblische Normenwelt ist in der Tat keineswegs aus einem Guss und zunächst durchaus nicht die Entfaltung eines einzigen Gedankens. Ihre Einheit gründet allein in ihrer Theonomie. Das soll nicht heissen, die theonome Legitimation sei den biblischen Normen nur äusserlich angehängt.

Der Glaube an Gottes geschichtliche Heilstat spielt auch bei der materialen Ausprägung sittlicher Normen eine bedeutsame Rolle. Im Alten Testament wirkt der monotheistische Gottesglaube in Verbindung mit dem Erwählungs- und Bun-

desgedanken stimulierend und selektiv auf die Normbildung ein. Im Neuen Testament ist es die im Glauben an den erhöhten Herrn gedeutete Botschaft von Gottes Herrschaft und Reich, die die sittlichen Forderungen mitbestimmt. Dazu kommt in der apostolischen Parainese, die vornehmlich Taufparainese ist, der Begründungszusammenhang mit Taufe und Bekehrung. Wir verzichten hier auf konkrete exegetische Hinweise; sie wurden anderswo dargelegt²⁵. Uns interessiert das Ergebnis. Wir fragen, *welche Einwirkungen der Glaube auf die normativen Aussagen haben kann.*

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass nach dem bloss materialen Gehalt betrachtet, in der Bibel wohl keine sittlichen Vorschriften zu finden sind, die man nicht auch ausserbiblisch aufweisen könnte. Das zeigt ihre Intelligibilität; das löst nicht die Frage nach der Eigentümlichkeit einer christlichen Ethik. Da ethische Werturteile grundsätzlich verstehbar sein müssen, gilt die Intelligibilität für jede Ethik. Das Eigentümliche christlicher Ethik ist darum nicht in der Exklusivität einzelner Normsätze zu suchen, sondern schon eher *in einem spezifischen Zusammenhang*, der durch den Glauben begründet wird und den einzelnen (intelligiblen) Normsätzen einen bestimmten Stellenwert gibt. Man könnte dann eventuell von einem *gruppenspezifischen Ethos der Christen* und einer entsprechenden Ethik sprechen.

Nur der absolute Gott kann menschliche Freiheit bedingungslos beanspruchen

Im einzelnen lässt sich sagen:

Durch die positive theonome Legitimation des Sollensanspruchs wird alles normativ vermittelte Handeln in den grossen Zusammenhang eines transzendental sitt-

so gross und eindeutig ist, wie man zunächst zu denken geneigt sein mag». Zur Begründung sagt er auch «solche moraltheologische Sätze wollen und müssen Sätze des Glaubens sein», denn sie «sind erst sie selbst, wenn ihre Bezogenheit auf das absolute Mysterium mitrealisiert wird». Daran ist soviel richtig, dass die durch den normativen Satz inhaltlich bestimmte Handlung ihre sittliche, d. h. unbedingte Verpflichtung (Sollenscharakter) und ihren Heilsbezug erst aus der transzendentalen Verwiesenheit des menschlichen Freiheitsvollzugs als solchem erhält. Darüber wird gleich ausführlicher zu reden sein. Mit dieser Gemeinsamkeit zwischen dogmatischen und moraltheologischen Sätzen kommt aber das *Spezifische* normativer Sätze noch nicht in Blick. Dieses liegt in ihrer regulativen Funktion für *kategoriales* Handeln. Und hier ist im Bezug zur Wirklichkeit eine eindeutige Einsehbarkeit erforderlich.

²⁴ Vgl. H. U. von Balthasar, *Glaubhaft ist nur Liebe*, Einsiedeln 1963.

²⁵ Vgl. F. Böckle, *Theonome Autonomie*, in: J. Gründel, F. Rauh, V. Eid (Hrsg.), *Humanum*, Düsseldorf 1972, S. 28 ff.

²⁰ Vgl. A. Auer, a. a. O. S. 55—122. Es handelt sich bei dieser heute kaum bestrittenen These nur um den vergleichbaren *materialen Gehalt*. Über die Bedeutung des Gesamtzusammenhangs, in dem die Forderungen eingebaut sind, wird gleich noch zu reden sein.

²¹ Vgl. R. Schnackenburg, *Biblische Ethik II*, in: *Sacramentum Mundi* I, 1967 S. 546; ebenso A. Auer, a. a. O. S. 85 u. 92.

²² Gemeint sind Normsätze in dem weiter oben (S. 66) erläuterten Sinn als praxisnahe Handlungsregulative mit allgemeiner Geltung.

²³ Vgl. K. Rahner, *Zum Begriff der Unfehlbarkeit in der katholischen Theologie*, in: ders. (Hrsg.) *Zum Problem Unfehlbarkeit*, (Quaest. disput. Nr. 54) 1971, S. 25. — Rahner sieht in dieser Differenzierung eine «in sich wichtige und nirgends bedachte grundsätzliche Frage der (logischen) Klassen von Glaubenssätzen». Eine Untersuchung würde aber wohl zeigen, «dass der Unterschied zwischen scheinbar handfesten und konkret in ihrem Sinn verifizierbaren moraltheologischen Sätzen einerseits und anderen 'metaphysischen' Glaubenssätzen andererseits, nicht

lichen Freiheitsvollzugs hineingeholt²⁶. Dieser Freiheitsvollzug als *ganzer* ist von dem ihm im Glauben eröffneten Ziel her bestimmt. Dadurch ist er von einem *unbedingten* Anspruch betroffen. Ja man wird sagen müssen, dass ein solch *unbedingter* (kategorischer) Sollensanspruch überhaupt nur durch eine theonome Legitimation zwingend begründet werden kann²⁷. Ein immanenter Humanismus kann im Prinzip logisch nur zu einer hypothetischen Forderung führen²⁸.

Neueste Versuche wollen im Apriori der menschlichen Kommunikations- respektive Argumentationsgemeinschaft einen notwendigen und hinreichenden Grund für die Stimmigkeit und den Zusammenhang ihres Argumentierens finden²⁹. Auf der Erfahrungsebene scheint der Anspruch auf Respektierung der Argumente jedes Teilnehmers auch als *unbedingte* Forderung jedes Teilnahmewilligen einsichtig. Formal-logisch bleibt sie allerdings hypothetisch, weil formal immer noch gilt: «wenn *Teilnahmewille*, dann Respektierung der Argumente». Dies macht uns deutlich, dass es eben für den Erfahrungsbereich des Menschen keinen Ansatz gibt, der *logisch-absolut* wäre. Das ist die philosophische Einsicht in das Nicht-zur-Verfügung-Haben eines absoluten Sinnes³⁰. Die theologische Reflexion nimmt in ihrer Deutung des Menschen als Kreatur diese philosophische Erklärung in ihre Überlegungen auf. Wenn sie dabei die Vernunft als kreatür-

lich zu verstehen sucht, ändert sich damit nichts an der Struktur der Vernunft. Sie bestätigt positiv die anthropologische Annahme, dass der Mensch sich selbst weder als Individuum noch als Kollektiv verabsolutieren darf. Im Rahmen dieser Kontingenzerfahrung hat er seinen Freiheitsvollzug zu verwirklichen³¹. Theonome Legitimation des Sollensanspruchs bedeutet daher nicht irgendeine Absolutsetzung kategorial-sittlichen Verhaltens und der es regelnden Normen, sondern als Aussage über die unbedingte Beanspruchung im Ganzen des sittlichen Lebens gerade den *Vorbehalt* gegen jegliche Verabsolutierung des Kategorialen. Die Annahme der Kontingenz im gläubigen Bekenntnis menschlicher Kreatürlichkeit wird sich dann freilich auf die konkreten Werturteile bei der Normbildung auswirken, doch sind dies eben Konsequenzen, die auch von der anthropologischen Kontingenzerfahrung her zumindest als sinnvoll erscheinen.

Das in Christus verheissene Heil umfängt die gesamte Sittlichkeit

Durch die definitive Vollendungszusage Gottes, wie sie uns in Jesus Christus bezeugt wird, bekommt das sittliche Handeln einen spezifischen Bezug zum Heil. Damit ist einerseits gesagt, dass dem sittlichen Handeln als solchem keine heilskonstitutive Bedeutung zukommt. Das uns verheissene Heil ist genauso wenig

unsere Leistung wie die Vollendung der Welt durch unser menschliches Engagement aus ihr selbst heraus entwickelt werden kann. Dieser Vorbehalt, diese Relativierung unseres Denkens und Tuns gehört zu den Grundaussagen der Soteriologie.

Andererseits ist aber damit das sittliche Handeln keineswegs aus dem Heilsbezug ausgeklammert. Ihm eignet eine spezifische «Trägerfunktion», d. h. es ist gerade der Einsatz unserer Freiheit, durch den wir unsere Erfüllung mitbereiten, genau wie es diese unsere menschliche Geschichte ist, in der wir auf die verheissene Vollendung zugehen.

Wegen dieses Bezugs zum Heil beansprucht die Kirche auch ihre Lehrkompetenz über alles sittliche Handeln³². Wir müssen darum hier die Frage klären, in welcher Weise der in Christus offenbare Sinn menschlicher Existenz für das sittliche Verhalten massgebend sein kann, d. h. ob und wie weit das menschliche Verhalten durch seinen in Christus eröffneten Heilsbezug «christlich» modifiziert werde.

«In Christus sein» als neues Leitmotiv sittlichen Handelns

Zunächst darf als unbestritten gelten, dass dem sittlichen Freiheitsvollzug als ganzem im Glauben an Jesus Christus der tragende Grund und der umfassende Sinn erschlossen wird³³. Das Evangelium von

²⁶ Vgl. J. Fuchs, *Moraltheologie und Dogmatik*, in: Gregorianum vol. 50 (1969) 689–716. Zur Dogmatik der transzendentalen Sittlichkeit betont Fuchs mit Recht, dass die Moraltheologie, da, wo sie «mehr oder weniger ausschliesslich» über die «kategoriale Eigenart» des Einzelaktes reflektiert, in Gefahr ist zu übersehen, «dass im Aktivvollzug der Selbstvollzug der Person sich ereignet und dass dieser Selbstvollzug ein *übernatürlich-christlicher* ist. In diesen beiden Elementen liegt aber das Tiefste der christlichen Sittlichkeit». S. 698 f.

²⁷ Im gegenwärtigen Bemühen um die Rehabilitierung der praktischen Philosophie (Ethik) spielt das Problem einer Letztbegründung des Sollensanspruchs eine wichtige Rolle. Eine ultimative Antwort auf die ethische Frage (*was sollen wir tun? Und warum sollen wir es tun?*) lässt sich wohl ohne Anthropologie nicht geben. Dabei bleibt die Frage offen, ob die Anthropologie selbst imstande ist, «mit ihren eigenen methodologischen Mitteln ihr eigenes Problem, das Problem des Menschen, ultimativ zu lösen». T. Styczen, *Ethik und Anthropologie in methodologischer Sicht*, in: Theol. u. Glaube 62 (1972) 232.

²⁸ Schon G. E. Moore hat Kant vorgeworfen, in seiner Begründung des kategorischen Imperativs einem naturalistischen Fehlschluss unterlegen zu sein. Dieser Vorwurf wird neuestens von K.-H. Ilting bestätigt (*K.-H. Ilting, Der naturalistische Fehlschluss bei Kant*, in: M. Riedel, a. a. O. S. 113–130). Kant vermag wohl zu erklären, warum der Anspruch auf Anerkennung, der mit dem Kategorischen Imperativ verbunden ist, den Normadressa-

ten als etwas Nötigendes erscheint; die Argumentation Kants enthält aber «keine Rechtfertigung der Forderung, dass jedes Vernunftwesen den kategorischen Imperativ als eine allen gemeinsame Grundnorm anerkennen sollte» (S. 123). Dies kann wohl nur aus einem Akt der Übernahme von Verantwortung geschehen. «Das Problem einer universalen Verpflichtung durch das moralische Gesetz läuft also auf die Frage hinaus, ob wir mit Recht annehmen, dass jedes Individuum, das zur Anerkennung des Moralgesetzes aufgerufen wird, durch die Tat erklärt hat, es wolle als Mitglied jener Gemeinschaft von Vernunftwesen angesehen werden, deren Grundnorm das Moralgesetz ist» (S. 129).

²⁹ Vgl. O. Schwemmer, *Philosophie der Praxis. Versuch zur Grundlegung einer Lehre vom moralischen Argumentieren*, Frankf. 1971. Das Moralprinzip kann nicht als konstitutive Leistung des Einzelbewusstseins verstanden werden. Es bildet gleichsam das Apriori der Kommunikationsgemeinschaft. Es kann — wie alle Prinzipien — nur «aufgrund der Teilnahme an der gemeinsamen Praxis, in der sie aufgestellt werden, einsichtig gemacht werden» (S. 195).

³⁰ Vgl. H. Lübke, *Theorie und Entscheidung. Studien zum Primat der praktischen Vernunft*, Freiburg 1971, bes.: Zur Theorie der Entscheidung, S. 7–31.

Konsequenterweise müsste man dann auf eine logische Letztbegründung des sittlichen Anspruchs verzichten und sich mit einer pragmatischen Legitimation begnügen. Der Anspruch scheint ultimativ weder aus «Werten an sich» noch aus einer formal-logischen Analyse der Moralspra-

che noch aus einer transzendental-philosophischen Bewusstseinstheorie begründbar zu sein. Versuche dazu zeigen erhebliche Schwierigkeiten. Vgl. I. Craemer-Ruegenberg, *Über methodische Schwierigkeiten bei der Auslegung von moralischen Werturteilen*, in: M. Riedel (Hrsg.), a. a. O. S. 133–158.

³¹ Der unbedingte Anspruch, den der Mensch in seiner Freiheit erfährt, muss in kontingenten Einzelakten vollzogen werden. Dabei bleibt das konkrete innerweltliche Tun in seiner Intelligibilität auf den totalen Sinn menschlicher Vernunft hin offen. «Der sittliche Vollzug einer Einzelhandlung qualifiziert den ganzen Menschen, insofern er als Subjekt dieser Handlung sich selbst als Person akkuriert und sich in seiner Bedingtheit annimmt oder nicht annimmt. Durch die sittliche Einzelhandlung kommt die menschliche Person von ihrer Berufung zum Sich-entscheiden in Freiheit und zum Entschieden-sein in Freiheit.» (J. Fuchs, *Moraltheologie und Dogmatik*, a. a. O., 699.) Die Absolutheit in der Beanspruchung kommt also nicht aus der Einzelhandlung, sondern aus der Beanspruchung des kontingenten Menschen durch den absoluten Gott.

³² Dies ist zumindest das wichtigste Argument in den moraltheol. Handbüchern, vgl. *Mausbach-Ermecke*, Bd. I, Münster 1954, S. 116; Noldin-Schmitt, ³⁰ I, S. 8; K. Hörmann, *Hdb. d. christl. Moral*, Innsbruck 1958, S. 84–86.

³³ Wir sprechen hier nur vom expliziten Glaubensvollzug und klammern das Problem aus, wie weit dieser in Christus erschlossene Grund in jedem menschlichen Freiheitsvollzug eingeschlossen sein kann.

Kreuz und Auferstehung enthüllt des Menschen Grundsituation. Es weist auf die Wurzel des Bösen, auf den Grund seiner Selbstentfremdung hin und zeigt den allein möglichen Weg der Überwindung. Die ständige Erinnerung der urkirchlichen Parainese an das, was Gott durch Jesus Christus am Menschen getan hat und immerfort tut, weist entsprechend hin auf den tragenden Grund und das Leitmotiv des sittlichen Lebens der Christen. Es wird eine grundlegende Entscheidung (metanoia, Umkehr) gefordert, die als «fundamentum et radix» (DS 1532) die ganze sittliche Existenz bestimmt. Die so «in Christus» gewonnene neue Existenz gibt dem ganzen Leben eine unterscheidende Richtung. «Christliches Leben kann, im Sinn der Gnade, des Glaubens und der Liebe, nur ein Leben aus der Fülle und darum ein Leben der Dankbarkeit sein: eucharistia»³⁴.

Diese «Unterstellung der ganzen gläubigen Existenz unter die Weisung des erhöhten Herrn (Joh 8,12)»³⁵ als Mit- und Nachvollzug seines Weges berührt in erster Linie den transzendentalen Freiheitsvollzug. J. Fuchs spricht zu Recht von einer «christlichen Intentionalität», von einem «Sich-entschieden-Haben»³⁶ und «Entscheiden-Bleiben», das nun freilich auch eine Konkretisierung verlangt in überlegten kategorial-sittlichen Entscheidungen.

Wie die menschliche Sittlichkeit zu einer christlichen auswachsen kann

Als zweites ist darum zu fragen, ob diese kategorial-sittlichen Entscheidungen durch ihren Bezug zum so verstandenen transzendental sittlichen Akt inhaltlich modifiziert werden. Nach dem bisher Ge-

sagten dürfte bereits klar sein, dass die Modifikation keine Aufhebung der kategorialen Eigenstruktur des Sittlichen (Kontingenz und Intelligibilität) bedeuten kann. Die christliche Moral ist «in ihrer kategorialen Bestimmtheit und Materialität grundsätzlich und substantiell ein Humanum, also eine Moral echten Menschseins»³⁷, wie könnte sie sonst überhaupt für zwischenmenschlich sittliches Handeln normativ sein?

Das schliesst aber nicht aus, dass bestimmte kategoriale Werte durch die christliche Glaubenseinsicht besonders ausgeprägt werden. Sie wären dann einzeln, in ihrer Materialität betrachtet, nicht «exklusiv christlich», sie könnten aber wegen ihrer Zuordnung zur theologischen Anthropologie einen unverkennbaren und unverlierbaren Bestandteil eines «unterscheidend christlichen» Ethos bilden³⁸. Kurz gesagt: das *Dispositionsfeld der zur Normbildung wie zur sittlichen Entscheidung notwendigen Güterabwägung* wird durch die Glaubenseinsicht modifiziert. Dahinter steckt unter Umständen ein langer dynamischer Erkenntnisprozess, bei dem Glaube und allgemeine menschliche Erkenntnis letztlich untrennbar zusammenwirken. Es kommt dabei zu einer fortschreitenden Konkretisierung von theologischen Aussagen über Gott, zu Aussagen über den Menschen und schliesslich zu eindeutigen Werturteilen.

Nehmen wir beispielsweise als Ausgangspunkt die Glaubensaussage, dass Gott jeden Menschen liebt und trotz der Sünde zum Heil beruft. Dieser deskriptive Satz ist als *Aussage über Gott* nur analog zu verstehen. Aber auch seine anthropologische Konsequenz, d. h. die deskriptive Aussage, was die Tatsache göttlicher Erwählung und Rettung *für den Menschen*

bedeutet, wird unmittelbar in analogen Begriffen beschrieben. Die apostolische Verkündigung spricht in den bekannten Heilsindikativ von dem «in Christus» oder «im Geist» erneuerten Menschen. Die theologische Reflexion kommt mit dem Begriff der «virtutes infusae» über dieses analoge Sprechen auch nicht hinaus. Der Bezug zum Handeln bleibt darum in dem mit der eingegossenen Tugend verbundenen Gedanken einer übernatürlichen Qualifizierung natürlicher Handlungspotenzen nur im sehr allgemeinen. Er berührt wie der allgemeine Hinweis auf die Gottes- und Nächstenliebe den transzendental-sittlichen Akt, die christliche Intentionalität. Zur konkreten sittlichen Verwirklichung so begründeter Existenz bleiben wir auf die Ausformung eines «ordo caritatis» verwiesen³⁹.

Dabei müssen zwar nun die Glaubenseinsichten über den Menschen beachtet werden. Sie können aber nur soweit inhaltlich bestimmend in eine Präskription eingehen, als sie in einem *eindeutigen* Werturteil zum Ausdruck kommen. So müsste beispielsweise gesagt werden, dass jedem einzelnen Menschen ein personaler Wert eigen sei, der ihm unabhängig von seiner Mitgliedschaft in irgendeinem denkbaren Sozialsystem zukommt und darum von keinem Sozialsystem abgesprochen werden darf⁴⁰.

Diese Einsicht ist ‚menschlich‘ verstehbar und (zumindest heute) keine exklusive Einsicht von Christen⁴¹. Sie ist aber — wie die gegenwärtige Diskussion zeigt⁴² — keineswegs zwingend. Für eine christliche Ethik ist sie nicht nur unverzichtbar, sie akzentuiert auch deutlich den ordo caritatis. Allerdings wird der Grundwert des menschlichen Lebens dadurch nicht verabsolutiert und aus jeder denkbaren «Güterabwägung» herausge-

³⁴ H. U. v. Balthasar, Merkmale des Christlichen, in: ders., Verbum Caro, Skizzen zur Theologie I, Einsiedeln 1960, S. 179. Balthasar stellt das christliche Leben unterscheidend dem natürlichen Leben gegenüber, dieses «kann nur, im Sinn des platonischen Eros, ein Leben der Bedürftigkeit und der Bedürfnisbefriedigung sein. Es strebt unaufhörlich und unersättlich zur Fülle hin».

³⁵ R. Schnackenburg, Biblische Ethik, in: Sacramentum Mundi I, Freib. 1967, S. 547.

³⁶ J. Fuchs, Gibt es eine . . . , a. a. O., 102.

³⁷ J. Fuchs, ebd., 103.

³⁸ In einem gewissen Sinn ist es also richtig zu sagen, der Inhalt der christlichen Moral sei menschlich und nicht unterscheidend christlich (vgl. A. Auer, Autonome Moral . . . , S. 161, als Interpretation der Aussagen von J. Fuchs, Gibt es . . . , a. a. O., 100–105). Richtiger freilich müsste es heissen: der Inhalt der christlichen Moral ist menschlich und, ohne «erkenntnismässig aus ‚menschlichem‘ Verstehen» (vgl. J. Fuchs, Gibt es . . .) herauszufallen, unterscheidend christlich.

Dass die Intelligibilität und damit die grundsätzliche Zuordnung zum allgemeinen menschlichen Verstehen zur Eigenart

ethisch normativer Sätze, der kategorialen sittlichen Werte in thematisch reflexiver Form (A. Auer, a. a. O., S. 176) gehört, darin sind wir mit A. Auer völlig einer Meinung. Unsere Fragestellung sieht jedoch insofern über diese Aussage — in der uns auch das eigentliche Anliegen von J. Fuchs, B. Schüller, W. Kerber u. a. zu liegen scheint — hinaus, als u. E. damit nur *ein*, allerdings bedeutsamer, Aspekt der Problematik der inhaltlichen Bestimmung des «unterscheidend Christlichen» erfasst ist.

Im übrigen liegt unsere Differenz zu A. Auer mehr im Begriff «unterscheidend christlich» als in der Sache. Denn, was die christliche Glaubenseinsicht nach Auer kritisch und stimulierend beim Weltethos bewirkt, schafft doch eine «gruppenspezifische» — wen auch nicht grundsätzlich nur für Christen intelligible — Moral auch mit ganz bestimmter *inhaltlicher* Prägung.

³⁹ Vgl. B. Schüller, Zur Problematik, 8.

⁴⁰ Die Soziologen sprechen von der «transzendenten Menschenwürde» und grenzen sie gegenüber der «immanenten Menschenwürde» ab. Bei der immanenten Menschenwürde erscheint der Mensch als Repräsentant der existierenden «Menschheit», resp. «der Gemeinschaft aller exi-

stierenden Sozialsysteme». Vgl. W. Siebel, Soziologie der Abtreibung, Stuttgart 1971, S. 230.

⁴¹ Die Frage, ob diese Erkenntnis entscheidend auf die Wirkgeschichte des Evangeliums zurückzuführen sei, ist praktisch unlösbar. Aus theoretischer Überlegung sagt H. U. v. Balthasar dazu ganz lapidar: «Dass die Einzelperson ewigen und unersetzlichen Wert haben kann, ist philosophisch nicht zu begründen, weder in der vorchristlichen Philosophie noch im nachchristlichen Idealismus, geschweige denn im Materialismus und biologischen Evolutionismus». (Gott begegnen in der heutigen Welt, in: Spiritus Creator, Einsiedeln 1967, S. 274.)

⁴² Vgl. W. Siebel, a. a. O. Siebel meint, die durch die transzendente Menschenwürde begründete Mitgliedschaftswürde könne heute «allerdings keinen offiziellen Charakter mehr erreichen. Diese Möglichkeit zugestehen heisst, sich auf den Standpunkt der Religion stellen». (S. 230, vgl. dazu auch Anm. 12, wo ausdrücklich betont wird mit Berufung auf N. Luhmann, R. Marcic, W. Maihofer, H. D. Schelauke «die Menschenwürde sei aus dem Personsein allein, etwa unter naturrechtlichen Gesichtspunkten, nicht abzuleiten».)

hoben⁴³, das Dispositionsfeld wird jedoch eingeschränkt.

Sittliches Handeln aus einer radikal heilen Wurzel heraus

Es bleibt noch ein dritter Aspekt zu beachten. Er betrifft die Eigenart der normativen Vermittlung innerhalb der christlichen Moral. Wir haben bei der Erläuterung des Normbegriffs darauf hingewiesen, dass sowohl von der Begründung wie von der Funktionsbestimmung der Normen her die Wahl der Normart gefällt werden müsse. Dies scheint uns bei der Frage nach der gruppenspezifischen Eigenart einer christlichen Ethik nicht unbedeutend.

Zur Erläuterung des Gemeinten beschränken wir uns nur auf die Funktion, die man als «Überwindung des Bösen» charakterisieren könnte. Die Erlösungslehre erlaubt uns keine bloss isolierte Betrachtung des menschlichen Freiheitshandelns im Selbstvollzug des einzelnen. Sie weiss um das Weiterwirken der menschlichen Geschichte der Schuld, trotz der grundsätzlichen Erlösung. Das

Wissen um die Wurzeln des Bösen sowie der Kampf gegen das konkrete Böse bestimmen bis zu einem gewissen Grad auch die sittlichen Forderungen Jesu. Gegenüber dem Versuch, das Böse durch rechtliche Regelungen zu domestizieren, fordert er im Hinblick auf die hereinbrechende Gottesherrschaft eine radikale Scheidung vom Bösen⁴⁴. Ausgehend von konkreten Konflikten des Alltags, von den zwischenmenschlichen Aggressionen, von den Schwierigkeiten der ehelichen Treue oder von Lüge und Betrug macht er deutlich, dass diese Probleme von der rechtlichen Seite her allein nicht zu bewältigen sind. Eine Veränderung der geltenden Rechtsnormen, sei es im Sinne einer Verschärfung oder einer Erleichterung, bringen den angefochtenen Menschen keine entscheidende Hilfe. Sie bringen keinen relevanten Fortschritt. Wirklich weiterführend erscheint in den Augen Jesu nur eine Neuorientierung des Denkens unter Berücksichtigung der Macht der anbrechenden Gottesherrschaft.

So reicht nach seiner Lehre eine bloss Domestizierung der Rache durch die «lex talionis» nicht aus. Der Christ muss auf die Vergeltung des Bösen verzichten können und unter Umständen zum Hinhalten der anderen Wange bereit sein.

Ähnliches gilt von Scheidungs- oder vom Schwurrecht. Jesus verurteilt nicht grundsätzlich eine rechtliche Regelung oder die Bemühungen um eine Reform des Rechts. Aber das ist nicht die, mindestens nicht die primäre Dimension, die er in seiner Botschaft anspricht. Er ruft zu einer kritischen Prüfung der in Frage stehenden Werte.

Diese den Kern oder die Wurzel (radix) der sittlichen Verantwortung anpeilenden Rufe (Radikalforderungen!) ⁴⁵ Jesu sind als solche nicht in die kategoriale Form zwischenmenschlicher Gesetze übertragbar. Ein Ruf zu kritischer Prüfung ist nicht einfach ein Gesetz. Er ist gewissermassen mehr und weniger zugleich. Mehr, indem ein solcher Ruf im Munde Jesu eine prophetische Verheissung birgt. Er ist fordernde Verheissung und verheissende Forderung, die zeigt, dass vom Glauben her eine Zumutung als Ermutigung und nicht einfach als Belastung erfahren werden darf. Er ist aber auch weniger als ein Gesetz, weil er auf die Erzwingbarkeit verzichtet⁴⁶. Es handelt sich um gezielt Aufforderungen, um Antithesen zum Gesetz, die aus dieser Antithetik heraus erst noch der Konkretion in sittlicher Abwägung bedürfen. Dazu signalisieren und akzentuieren sie Werte, die von denjenigen, die sich für Gottes Herrschaft und Reich entschieden haben, besondere Beachtung verlangen. Ein spezifisch christliches Ethos müsste wohl in seinem Normsystem solch antithetische Strukturen zum Ausdruck bringen⁴⁷. Es könnte so seinen weiterführenden

Charakter deutlich machen. Ein linearer Fortschritt der Sittlichkeit ist wohl nur möglich durch eine zuerst nicht genau zu begründende Radikalität. Hier wird ein Element sichtbar, durch das der Glaubende — ohne den Boden der Realität zu verlassen — in einem nicht weiter rational zu zerlegenden Mut über sich selbst hinaus schreitet. (Schluss folgt)

Franz Böckle

Berichte

Theologiestudenten-Tagung des Bistums Basel

Rund die Hälfte aller Theologiestudierenden des Bistums Basel (63 von 120) zog es übers Wochenende vom 4./5. Januar 1975 ins Luzerner Seminar St. Beat, wo sich die zur Tradition gewordene Begegnung der Studenten mit den Leitungsgremien von Bistum und Seminar, vor allem aber auch mit Kolleginnen und Kollegen aus anderen Studienorten abwickelte. Mit von der Partie waren Bischof Anton Hänggi mit Bischofssekretär Max Hofer, Generalvikar Alois Rudolf von Rohr, die Bischofsvikare Otto Wüst und Fritz Dommann, die Seminarleitung (Otto Moosbrugger, Paul Zemp, Fritz Schmid), Vertreter der Theologischen Fakultät Luzern (die Professoren Alois Müller, Franz Furger, Rudolf Schmid) sowie Studierende an den Theologischen Fakultäten von Freiburg, Rom, Paris, Regensburg, München, Tübingen, Freiburg i. Br. und Luzern.

Die Tagung verlief in ungezwungenem Rahmen, wies kein durchgängiges thematisches Gerippe auf, wurde fruchtbar auf der Ebene der Begegnung in den Gruppen, bei Tisch, in den Gängen und bei der Eucharistie. In den beiden Hauptversammlungen und in den Gruppesprachen befasste man sich mit Fragen der Ausbildung, des Personalbestandes, des kirchlichen Amtes und der innerkirchlichen Situation. Vorgängig wurden die Teilnehmer durch knappe Vorträge auf den nötigen Informationsstand gebracht.

Der Zukunftsschock

Otmar Wirth orientierte über die Personalprognose des Bistums Basel für die Jahre bis 1990. Wer es noch nicht wusste, dem wurde durch nüchterne Statistik dargelegt, dass das katholische Kirchenvolk einem spürbaren Versorgungsengpass entgegengeht. Es wird die Zeit kommen, wenn die Prognostiker recht behalten (und das wird ja mindestens der Tendenz nach der Fall sein), wo der Diözese im günstigsten Fall (Maximalvariante) 1990 noch 478 Priester zur Verfügung stehen (gegenüber 971 im Jahre 1972). Die Priester werden also in noch vermehrtem

⁴³ Man denke etwa an einen Konflikt bei dem unausweichlich rettbares gegen unrettbares Leben steht. Vgl. B. Schüller, Zur Problematik . . . , a. a. O., 18.

⁴⁴ Vgl. L. Goppelt, Das Problem der Bergpredigt, in: Christologie u. Ethik, Göttingen 1968, S. 27—43. Dazu F. Böckle, Theonomie Autonomie, a. a. O., S. 32—36.

⁴⁵ Vgl. B. Schüller, Zur Rede von der radikalen sittlichen Forderung, in: Theol. und Phil. 46 (1971) 321—341. — Schüller hat Recht, wenn er alle von ihm explizierten Deutungen von Radikalität ausschliesst. Die Exegeten meinen damit — wie mir scheint mehrheitlich — eine Radikalisierung, d. h. eine Rückführung von dem «bloss» gesetzlich Geforderten auf den sittlichen Anspruch mit dem Hinweis, «dass das kategoriale christliche Verhalten die selbstlose Entschiedenheit im Heiligen Geist für Gott und den Nächsten bewahren muss». (J. Fuchs, Moraltheologie und Dogmatik, a. a. O., 703). Damit ist keine «Deontologisierung» gemeint, wie Schüller unter Hinweis auf Ratzinger meint (324).

⁴⁶ Der Verzicht auf die Erzwingbarkeit besagt nicht den Verzicht auf den Forderungscharakter der Weisungen. Hier wird aber deutlich, dass der sittliche Anspruch durch verschiedene «Normarten» vermittelt werden kann, und zwar ohne dass dadurch der Anspruch als solcher vermindert würde. Die Notwendigkeit, eine Forderung in eine erzwingbare Form zu kleiden, kann sogar darauf hindeuten, dass man der in der Sache liegenden Forderung zu wenig traut. Und Jesus will gerade über das gesetzte Recht hinweg die Sache selbst zur Sprache bringen. Z. B. die Ehe als Gabe und Verheissung.

⁴⁷ Eine christliche Ethik kommt bei der Ausarbeitung und Systematisierung von normativen Aussagen am Thema «Gesetz-Evangelium-Gesetz» nicht vorbei. Es gibt keine christliche Ethik ohne Erörterung des «usus legis». Diese Strukturfrage gehört auch zur Gruppenspezifität. Man scheint mit dieser Frage in neuester Zeit etwas zu rasch fertig zu werden.

Masse fehlen als bis anhin, ihre Zahl wird um rund 50 % zurückgehen. Die Zukunft vieler Pfarren steht auf dem Spiel, und die Prognose sähe noch viel düsterer aus, wenn sie nicht auf Seiten der Laien im kirchlichen Dienst ein Plus voraussagen könnte. Katecheten und Laientheologen im Vollamt stehen bereits über 100 im Einsatz. 1990 rechnet man mit minimal 304, maximal 372. Ob die Prognostiker allerdings realistisch blieben, als sie diesbezüglich nicht wie bei den Priestern mit Verschleiss und Amtsmüdigkeit kalkulierten, bleibe dahingestellt. Auf jeden Fall dürften sich nicht alle Laien, die sich im kirchlichen Dienst engagieren, auf die Dauer mit der Rolle des Lückenbüssers zufrieden geben. Der Ruf nach Aufteilung des kirchlichen Amtes, nach dessen Funktionalisierung und nach Teampfarrei war auch an der Tagung nicht zu überhören. Der von Bischof Hänggi angekündigte Vorstoss der Schweizer Bischofskonferenz in Rom, der auf Schaffung eines neuen kirchlichen Dienstamtes (Ministerium) hinausläuft, darf wohl als Schritt in diese Richtung betrachtet werden.

Schlägt das Pendel zurück?

Toni Hodel und Hugo Sidler forderten in einem improvisierten, spitz formulierten Beitrag den Bischof heraus, Stellung zu nehmen zu einem der «Weltwoche» gewährten Interview, worin er die Suche nach Innerlichkeit, die wieder steigende Zahl an Ordenseintritten und die Vollbelegung des Diözesanseminars als «Rückschlag des Pendels» in eins brachte. Die Interpellanten, die im Interview des Bischofs kirchliche Angleichungsbestrebungen an den gesellschaftlich feststellbaren Trend zum Konservatismus (oder nach rechts, wie sie sagten) witterten, durften sich versichern lassen, dass der Priestermangel weiterhin als Anruf Gottes, neue Arten und Weisen der Seelsorge zu suchen, aufgefasst werde: Strukturwandel der Kirche also trotz (vorübergehend?) leicht ansteigenden Theologiestudentenzahlen. Das Anliegen, Löcher nicht einfach mit gleich was für Leuten zu stopfen, sondern auch weiterhin das Augenmerk auf die Auslese von fähigen (auch kritikfähigen) Leuten zu richten, stiess beim Bischof und den Verantwortlichen für die Ausbildung auf offene Ohren. Die Überzeugung, die Kirche habe wegen ihrem Auftrag und ihrer Sendung, nicht wegen Personalmangels aufzubrechen, traf sich in etwa mit der Aussage des Bischofs, dass die Einheit der Kirche nicht im Extrem und an der Peripherie, sondern nur in der Mitte, nämlich in Jesus Christus, zu bewerkstelligen sei und dass die Kirche deshalb nicht rechts oder links, sondern vorwärts zu gehen habe. Das Pendel darf daher nicht

zurückschlagen, es muss schwingen, wenn die Uhr laufen soll.

Versöhnung zwischen den Fronten

Rom (als Studienort) wollte einen Beitrag zum Heiligen Jahr leisten, indem es Hans-Jörg Vogel als Referenten über die Polarisierung innerhalb der Kirche bestimmte. Das Gehörte war nicht neu, aber einige Schlussfolgerungen wären dennoch beherzigenswert. So zum Beispiel die Einsicht, dass wir als sündige Menschen und sündige Kirche dem Ideal der Einheit immer nachhinken und daher mit Polarisierung und Uneinigkeit rechnen müssen. Allerdings kommen wir nicht darum herum, uns offen, fair und vielleicht sogar christlich mit dem Andersartigen auseinanderzusetzen. Denn der eigene Glaube ist nie vollkommen und bedarf immer der Läuterung, Reifung und Ergänzung. Die Therapie der Polarisierungen liegt im Glaubensvollzug und in der Einverleibung des einzelnen in den Leib Christi, die Kirche, deren Mysterium aber nie ganz auslotbar ist, mit ein Grund, dass Pluralismus bis zu einem gewissen Grade zulässig, natürlich und sogar gesund sein kann. Ein Ausweg aus der gegenwärtig verfahrenen Situation ist nur möglich im Abrücken von verabsolutierenden Positionen und nicht zuletzt im Vertrauen auf den Geist Gottes, der uns auch in dieser geschichtlichen Stunde leiten und helfen will. Es ist Aufgabe eines jeden einzelnen, betonte der Referent, im betenden Vertrauen seine letzte Identität und Plausibilität in Gott zu suchen, nicht im Latein, nicht im Bereich des Sozialpolitischen und nicht in modischer Theologie.

Der Ruf nach Praxisbezug

Benno Mattmann, Vikar in Grenchen, trug den Versammelten einige Überlegungen zum Pastorkurs vor, die ihm im nachhinein wie etwas auf dem Magen Liegendes immer wieder aufgestiegen seien. Er sieht in diesem Kurs im Verhältnis zu Zeit und Aufwand einen bloss geringen Nutzen, was er dem Umstand zuschreibt, dass der Kurs als Gewissensentlastung für Versäumtes am Ende einer theoretischen Ausbildung noch so schnell aufgezehrt wird. Nach seiner Meinung läge das Heil in einer ab dem ersten Tag den Praxisbezug gewährleistenden Studienkonzeption. Das Studium müsse in Seelsorge und Verkündigung münden, müsse bis zum Menschen von heute, also bis in die Fingerspitzen reichen und nicht im Ellbogen haltmachen. Auch die Nöte des neu in der Praxis Stehenden blieben nicht ungenannt, denn allzuoft müssen Einsichten auf dem Weg bitterer und bei entsprechender Begleitung vielleicht nicht notwendiger Erfahrungen gewonnen werden. Kontakte mit versierten Praktikern, mit überzeugenden Persönlichkeiten und persönliche

Hilfe in Selbsterfahrungsgruppen wären wertvolle Leitplanken auf dem eingeschlagenen, nicht immer leichten Weg. Regens Moosbrugger verteidigte den Pastorkurs als das Optimum des momentan Möglichen, wünschte von daher auch eine möglichst verpflichtende Teilnahme seitens aller in den kirchlichen Dienst eintretenden Theologen. Er wäre aber bereit, individuell Rücksicht zu nehmen und einen ins Gewicht fallenden Praxisbezug vor oder während dem Studium als Ersatz anzuerkennen. Er gab jedoch zu bedenken, dass bei je individuellerem Ausbildungsgang eine desto nötigere Koordination und Integration der einzelnen Studienwege geleistet werden müsse. Dies sei in der brüderlichen Atmosphäre eines Pastorkurses am ehesten zu bewerkstelligen. Das Ganze diese Kurses, besonders auch die Frage des Obligatoriums, sei noch ein beim Bischof und den Räten pendentes Entscheidungsgeschäft. Professor Furger benutzte die Gunst der Stunde, indem er die Studenten dazu aufrief, den Willen zur Praxis in die Tat umzusetzen, und sein Kollege Schmid machte darauf aufmerksam, dass in der persönlichen Aufarbeitung des von der Theologie her Gebotenen ein bei den meisten brachliegendes Feld von Praxisbezug zu beackern wäre.

Informationen

Bevor die Tagung schloss, bei der ein gewisser Trendumschwung vom Theoretischen und Ideologischen zum Praktischen, vom Sturmlauf gegen die Institutionen zu einem vorsichtigen Arrangement mit denselben (es wurde unter anderem auch gegen die Nichtzulassung einer Frau zur Admissio protestiert) unverkennbar war, informierte Regens Moosbrugger noch über wichtige Dinge in der Diözese. So geht es nächstens darum, abzuklären, ob das Bistum einen Weihbischof will. Nach den Richtlinien für die Anstellung von Laientheologen sind solche für Ordinierte in Ausarbeitung; eine diözesane Rekursinstanz soll geschaffen werden; Abklärungen und Entscheidungen in Sachen Teampfarreien und Freizügigkeit innerhalb der Deutschschweizer Bistümer stehen bevor und nicht zuletzt steht ein Nachfolgeorgan der Synode zur Diskussion. Die Pastoralstelle befasst sich mit der Ausarbeitung von kirchlichen Berufsbildern, und es ist (auch international) ein Zug zur grösserer Vielfalt im kirchlichen Dienst feststellbar. Mit der Zeit dürften die diesbezüglichen Strukturen so breitfächrig gegliedert sein, dass sie nur noch durch den Einsatz bereitwilliger Dienstträger gefüllt werden müssen. Dass solche auch heute noch in ansehnlicher Zahl vorhanden sind, zeigte diese Tagung, und deshalb braucht einem um die Zukunft der Kirche trotz allem nicht allzu bange zu sein.

Bruno Tresch

Amtlicher Teil

Für alle Bistümer

Kollekten aus dem Ausland

1. Die Regelung der Kollekten aus dem Ausland (veröffentlicht in SKZ 134 [Luzern 1975] S. 57) ist vom Präsidenten der Schweizer Bischofskonferenz gutgeheissen worden.

2. Sie tritt damit ab sofort in Kraft und hat verpflichtenden Charakter.

3. Alle Gesuche sind an den Präsidenten der Konferenz der General- und Bischofsvikare, Dr. Joseph Candolfi, Bischöfliches Ordinariat, Baselstrasse 61, 4500 Solothurn, zu richten.

Solothurn, den 31. Januar 1975

Joseph Candolfi
Generalvikar

Interdiözesane Kommission für Weiterbildung der Priester (IKWP)

Theologisch-pastoraler Weiterbildungskurs im Priesterseminar St. Luzi, Chur vom 7. bis 11. April 1975

Thema: Persönliches Beten im kirchlichen Dienst.

Programm:

Montag, 7. April: *Gebet und Leben.* Thesen, Beziehungen, Beispiele, Möglichkeiten.

Prof. Dr. Dietrich Wiederkehr

Dienstag, 8. April: *Theologische Probleme heutigen Betens.*

Referat und Diskussion.

Theologische Analyse vorgeformter alter und neuer Gebete.

Prof. Dr. Dietrich Wiederkehr

Mittwoch, 9. April: *Kreativität und Gebet.*

Über das Sprechen und Beten.

Das kreative Sprach- und Gebetsverhalten (mit konkreten Übungen).

Die Beurteilung von Kindergebeten (mit Übungen).

Dr. phil. Fritz Oser

Donnerstag, 10. April: *Gebet und Tiefenpsychologie.*

Gebetsschwierigkeiten — tiefenpsychologisch betrachtet.

Religiöse Erfahrung — tiefenpsychologisch gesehen.

Josef Biner, Priester und dipl. analyt. Psychologe

Freitag, 11. April: *Offizium und persönliches Beten.*

Aussprache mit Bischof Dr. Johannes Vonderach

Kursevaluation

Gemeinsame Eucharistiefeier mit dem Bischof

Arbeitsweise: Die Kursarbeit soll vom Gedanken der Kreativität geleitet werden. Das Aufnehmen von Informationen, das Arbeiten in Gruppen und betendes Handeln sollen einander sinnvoll ergänzen. Durch eigenes «Mithandeln» wird es den Teilnehmern erfahrbar, wieviel wirklich möglich ist.

Kursleiter: Prof. Dr. Josef Pfammatter, Regens, Priesterseminar St. Luzi, Chur.

Tagesprogramm:

Beginn des Kurses: Montag, den 7. April 1975, 16.00 Uhr;

Schluss des Kurses: Freitag, den 11. April 1975, 16.00 Uhr.

Das Tagesprogramm sieht genügend Zeit vor für die Feier der Eucharistie, für das gemeinsame und private Beten, sowie für das brüderliche Gespräch, für Ruhe, Entspannung und Geselligkeit.

Anmeldungen: sind bis spätestens 29. März 1975 zu richten an die Regentie des Priesterseminars St. Luzi, 7000 Chur, Telefon 081 - 22 20 12.

Hinweise:

1. Die Anmeldung versteht sich für den ganzen Kurs. Die durch den Kurs verhinderten Religionsstunden können ausfallen.

2. Die Teilnehmer werden gebeten, das «Neue Stundenbuch» mitzunehmen und für die Konzelebration Amikt, Albe, Zingulum und Stola.

3. Der Preis für Kost und Logis von Fr. 110.— kann während des Kurses bezahlt werden.

Die Kurskosten trägt die IKWP bzw. der Inlandteil des Fastenopfers.

4. Weitere Auskünfte erteilt der Sekretär der IKWP: P. Josef Scherer, Oberdorf, 6106 Werthenstein.

Bistum Basel

Einführungskurs für Kommunionsspendung durch Laien

Samstag, 8. März 1975, 14.30—17.30 Uhr, findet im Pfarreiheim Menziken (AG) ein Einführungskurs für Laien in die Kommunionsspendung statt. An dieser Tagung können Laien teilnehmen, die bereit sind, die Kommunion während des Gottesdienstes auszuteilen und sie auch Kranken zu bringen. Die Kursgebühr beträgt Fr. 10.—. Die Ordinarie empfehlen

den Pfarrern, geeignete Laien für diesen Dienst auszuwählen und sie bis zum 27. Februar 1975 beim Liturgischen Institut, Gartenstrasse 36, 8002 Zürich (Telefon 01 - 36 11 46) anzumelden. Die Teilnehmer erhalten vor der Tagung eine persönliche Einladung.

Stellenausschreibungen

Das neugeschaffene *Pfarramt für Industrie und Wirtschaft der Region Basel* — Kanton Basel-Stadt und Basel-Land — wird hiemit zur Besetzung ausgeschrieben. Die Aufgaben liegen sowohl im Bereich der Industrie und Wirtschaft wie auch im innerkirchlichen Gebiet. Ökumenische Zusammenarbeit mit dem entsprechenden protestantischen Pfarramt. Interessenten — Priester oder Laientheologen — mögen sich melden bis Ende Februar 1975 beim Diözesanen Personalamt, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn, wo auch nähere Auskünfte erteilt werden.

Die neuerrichtete Stelle eines *Regionalen Jugendseelsorgers für die Region Birstal* (Pfarreien: Pfeffingen, Aesch, Reinach, Birsfelden, Münchenstein) wird zur Besetzung ausgeschrieben. Anmeldung bis Ende Februar 1975 und sachdienliche Auskünfte beim Diözesanen Personalamt, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn.

Im Herrn verschieden

Karl Odilo Bläsi, Pfarrer in Günsbrunn

Karl Odilo Bläsi wurde am 7. August 1901 in Solothurn geboren und am 11. Juli 1926 zum Priester geweiht. Nach einer ersten Wirksamkeit als Vikar in Grenchen (1926—29) betreute er in den Jahren 1929—71 die Pfarrei Günsberg. 1972 übernahm er die Pfarrei Günsbrunn. Er starb am 27. Januar 1975 und wurde am 31. Januar 1975 in Günsberg beerdigt.

Bistum Chur

Einführungskurs für Kommunionsspendung durch Laien

Samstag, 8. März 1975, 14.30—17.30 Uhr, findet im Pfarreiheim Menziken (AG) ein Einführungskurs für Laien in die Kommunionsspendung statt. An dieser Tagung können Laien teilnehmen, die bereit sind, die Kommunion während des Gottesdienstes auszuteilen und sie auch Kranken zu bringen. Die Kursgebühr beträgt Fr. 10.—. Die Ordinarie empfehlen den Pfarrern, geeignete Laien für diesen Dienst auszuwählen und sie bis zum

27. Februar 1975 beim Liturgischen Institut, Gartenstrasse 36, 8002 Zürich (Telefon 01 - 36 11 46) anzumelden. Die Teilnehmer erhalten vor der Tagung eine persönliche Einladung.

Fürsorgeopfer 1975

Das Fürsorgeopfer für die diözesane Caritas möge am Sonntag, 16. Februar 1975, angekündigt werden und am 23. Februar in allen Kirchen (ausserhalb des Kantons Zürich) aufgenommen werden. Das Sammelergebnis ist an die Bischöfliche Kanzlei Chur 70-160 einzusenden. (Bitte auf dem Einzahlungsschein vermerken: Fürsorgeopfer 1975.)

Consacrazione Altare

Il 1. febbraio 1975 S. E. Mons. Vescovo Dr. Giovanni Vonderach ha consacrato il nuovo altare nella cappella dell'Orfanotrofio italiano a Zurigo, Ernastrasse 2. L'altare venne dedicato alla Madonna sotto il titolo dell'Immacolata Concezione e nel sepolcro vennero rinchiusi le reliquie dei santi martiri Fedele da Sigmaringa e Felice.

Bistum St. Gallen

Priesterjubilare im Bistum St. Gallen 1975

65 Priesterjahre

Nichtdiözesanpriester

21. Mai 1910: *Agostino Sennhauser*, Pfarr-Resignat, St. Gallen.

60 Priesterjahre

20. März 1975: Prälat *Bernhard Stolz*, Pfarr-Resignat, Rapperswil.

50 Priesterjahre

Diözesanpriester

28. März 1925: *Paul FÜRER*, Pfarr-Resignat, Gossau; *Johann Kuster*, Prof., Schwyz; *Beat Thoma*, Pfarrer, Walde.

Nichtdiözesanpriester

12. Juli 1925: *Karl Rütsche*, Pfarr-Resignat, Bazenheid.

40 Priesterjahre

Diözesanpriester

6. April 1935: *Pius Alther*, Pfarrer, St. Peterzell; *Gustav Blöchliger*, Primissar, Wil; *Johann Bühler*, Kaplan, Neu St. Johann; *Wilhelm Flammer*, Pfarrer, Urnäsch; *Ludwig Lanter*, Primissar, Niederbüren; *Justin Oswald*, Pfarrer, Steinach;

Karl Sieber, Pfarrer, Kobelwald; *Karl Steuble*, Kaplan, Sargans.

27. Oktober 1935: Dr. *Johann Ruggle*, Pfarrer, Ganterschwil.

Nichtdiözesanpriester

28. Juli 1935: Mgr. P. *Maurus Schmidt*, res. Abt und Spiritual, Kloster Magdenau.

7. Juli 1935: P. *Iso Schlumpf*, Spiritual, Kloster Glattburg.

25 Priesterjahre

25. März 1950: *Franz Enzler*, Pfarrer, Gonten; *Johann Holenstein*, Sekundarlehrer, Widnau; *Paul Krömmer*, Pfarrer, Haslen; *Valentin Neff*, Pfarrer, Mörschwil; *Anton Schönenberger*, Pfarrer, Kaltbrunn; Dr. *Paul Strassmann*, Pfarrer und Dekan, St. Fiden.

Seelsorgerat

Die nächste Sitzung des Seelsorgerates findet am Samstag, den 22. Januar 1975 statt. Als Haupttraktanden werden behandelt: Statut und Wahlordnung des Seelsorgerates; Pfarreiräte.

Ehevorbereitungskurse im 1. Halbjahr 1975

Dekanat St. Gallen

Ehevorbereitungskurse: je Montag, den 3./10./17. März 1975, 20.00 Uhr im Pfarreiheim St. Fiden.

Brautleute-Weekend: Samstag/Sonntag, 3./4. Mai 1975 im Pfarreiheim St. Gallen-Bruggen.

Dekanat Rorschach

Brautleutetage: Samstag/Sonntag, 8./9. März 1975 im Pfarreiheim Goldach.

Dekanat Heerbrugg

Brautleutetage: Sonntag, 2. März 1975 im Pfarreiheim Heerbrugg.

Dekanat Altstätten

Ehevorbereitungskurs: Samstag/Sonntag, 15./16. März 1975 im Kloster Maria Hilf, Altstätten.

Brautleutetage: Sonntag, 2. März 1975 im Pfarreiheim Heerbrugg.

Dekanat Sargans

Brautleutetage: Samstag/Sonntag, 8./9. März 1975 in der Aula der Kantonsschule Sargans.

Dekanat Kaltbrunn

Brautleutetage: je Sonntag, den 9./16. März 1975 im Kloster Berg Sion, Uetliburg.

Dekanat Uznach

Brautleutetage: Samstag/Sonntag, 8./9. März 1975; Samstag/Sonntag, 7./8. Juni 1975 im Kirchgemeindehaus Jona.

Dekanat Wil

Brautleutetage: Samstag/Sonntag, 15./16. Februar 1975 im Pfarreizentrum Wil.

Dekanat Gossau

Brautleutetage: Samstag/Sonntag, 19./20. April 1975 im Paulus-Zentrum Gossau. Ehe-Seminar: Freitag/Samstag, 21./22. März 1975 im Paulus-Zentrum Gossau.

Dekanat Appenzell

Brautleute-Weekend: Samstag/Sonntag, 22./23. Februar 1975 im Schulhaus «Gringel» Appenzell.

Bistum Lausanne, Genf und Freiburg

Ernennung

Im Rahmen einer Neugestaltung der Seelsorge im Raum der Pfarrei Barberêche und des Rektorates Courtepin ernannt Bischof Dr. Pierre Mamie: Abbé *Walter Kreuter* zum Pfarrer. Abbé *François Ruffieux* behält seinen Wohnsitz als Resignat in Barberêche und bleibt im Dienste der Pfarrgemeinschaft.

Schweizerische Kirchenzeitung

Erscheint jeden Donnerstag

Redaktion

Hauptredaktor

Dr. Rolf Weibel, Frankenstrasse 9, Briefadresse: Postfach 1027, 6002 Luzern
Telefon 041 - 22 74 22

Mitredaktoren

Dr. Karl Schuler, Bischofsvikar, Hof 19, 7000 Chur, Telefon 081 - 22 23 12
Dr. Ivo FÜRER, Bischofsvikar, Klosterhof 6, 9000 St. Gallen, Telefon 071 - 22 81 06

Verlag

Raeber AG, Frankenstrasse 7—9
Briefadresse: Postfach 1027, 6002 Luzern
Telefon 041 - 22 74 22 / 3 / 4

Annoncenannahme

Orell Füssli Werbe AG, Postfach 1122, 6002 Luzern, Telefon 041 - 24 22 77

Abonnemente

Inland:
jährlich Fr. 52.—, halbjährlich Fr. 28.—
Ausland:
jährlich Fr. 62.—, halbjährlich Fr. 32.50
Einzelnnummer Fr. 1.50.

Redaktionsschluss: Samstag 12 Uhr

Schluss der Inseratenannahme:
Montag 10 Uhr

Nachdruck von Artikeln, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Redaktion gestattet.

Kurse und Tagungen

Bildungsangebot 1975 des

Schweizerischen Sakristanenverbandes

1. Grundkurse

1.1 Grundkurs

Vom 2. November (Sonntagabend) bis 28. November im Haus Montana, Schwägälp (Säntis).

1.2 Intensivkurs

Für nebenamtliche Sakristane, welche wenigstens 5 Jahre im Amt sind. Aushandigung des kirchlichen Fähigkeitsausweises und Einsetzung ins kirchliche Amt durch Bischof Dr. Johannes Vonderach, Chur. Organisiert vom Schwyzer Verband. Vom 2. März (Sonntagabend) bis 8. März (mittags) im Haus Mattle, Morschach.

1.3 Einführungskurs

Für neue nebenamtliche Sakristane (2 Jahre, eine Woche pro Jahr). Im zweiten Jahr wird der kirchliche Fähigkeitsausweis ausgehändigt und erfolgt die Einsetzung ins kirchliche Amt durch Bischof Dr. Josephus Hasler, St. Gallen. Vom 23. Februar (Sonntagabend)

bis 1. März (mittags) im Haus Montana, Schwägälp.

2. Weiterbildungskurse

2.1 Praktische Psychologie im Umgang mit Menschen

Organisiert durch den Solothurner Verband vom 10. März (mittags) bis 14. März im Franziskusheim Dulliken.

2.2 Allgemeiner Weiterbildungskurs

Organisiert vom Luzerner Verband vom 21. September (Sonntagabend) bis 25. September im Haus der Mütter, Schwarzenberg.

3. Weitere Kurse und Tagungen

Organisiert von Kantonalverbänden, die allen Sakristaninnen und Sakristanen offen stehen.

3.1 Religiöser Einkehrtag

«Religiöse Grundlagen eines Sakristans». Organisiert vom Luzerner Verband am 22. April in der Bruchmatt, Luzern. Genaue Programme durch Isidor Marfurt, Haldenstrasse 6, 6020 Emmenbrücke.

3.2 Arbeitskreis

«Paramentenpflege mit Besichtigung der Paramentenabteilung». Organisiert vom Zürcher Verein am 21. Mai im Kloster Fahr. Genaue Programme durch Fredy Mettler, Nordstrasse 246, 8000 Zürich.

3.3 Lektoren-Grundkurs

Organisiert vom Zürcher Verein vom 30. November bis 4. Dezember im Haus Montana, Schwägälp.

Alle weitere Auskünfte erteilt: Schweizerische Sakristanenschule, Haus Montana, 9107 Schwägälp, Telefon 071 - 58 15 48.

Mitarbeiter dieser Nummer

Franz Böckle, Dr. theol., Universitätsprofessor, Am Kottenforst 46, D-5300 Bonn-Röttgen

Gustav Kalt, Professor, Himmelrichstrasse 1, 6000 Luzern

Dr. Clemens Thoma, Professor, Abendweg 22, 6006 Luzern

Bruno Tresch, stud. theol., Seminar St. Beat, Adligenswilerstrasse 15, 6006 Luzern



Leobuchhandlung

Gallusstrasse 20, 9001 St. Gallen

Wir empfehlen:

Magiera, Kurtmartin (Hrsg)

Menschen Christenmenschen

Leben und Zeugnis

240 Seiten, Fr. 30.90

Diese Sammlung berichtet eindrucksvoll von Menschen unserer Zeit, aus allen christlichen Konfessionen und aus allen Erdteilen, die mit ihrem Wort und Leben ein Zeichen setzten. Von Menschen, die das Versagen der Christenheit nicht als Alibi für sich in Anspruch nehmen, sondern die wissen, dass es letzten Endes nur auf eines ankommt in ihrem Leben: selber als Christ zu leben.

KATH. KIRCHENPFLEGE WOHLEN (AG)

Die Katholische Kirchgemeinde Wohlen
sucht sofort oder auf Frühjahr 1975
zur Vervollständigung des Seelsorgeteams

1 Laientheologen

1 Katechet (in)

Aufgabenkreise
Oberstufenkatechese und Jugendarbeit
Erwachsenenbildung
Allgemeine Pfarreiseelsorge

Es kann auch ein Zweier-Team berücksichtigt werden, wobei die Zuordnung der Aufgabenkreise nach Eignung und Ausbildung vereinbart werden kann.

Die Anstellungsbedingungen werden nach Massgabe der übernommenen Aufgaben festgelegt, wobei für die Salarierung die Richtlinien der Aargauischen Landeskirche zur Anwendung kommen.

Vorgängig einer formellen Bewerbung beantworten wir Ihnen anlässlich eines unverbindlichen Gesprächs gerne alle Sie interessierenden Fragen.

Anfragen und Anmeldungen an die
Katholische Kirchenpflege, 5610 Wohlen
F. Fischer, Präsident, Alte Anglikerstrasse 19,
Telefon 057 - 6 38 93

In Zeiten des Priestermangels möchte ich mich zur Verfügung stellen, in einem

Pfarrei-Haushalt

vieles zu tun — um dadurch Seelsorger zu entlasten und Sie frei zu machen, den vielen Aufgaben nachzugehen.

Bin über 40 Jahre alt, in sozialem Berufe tätig.

Offerten bitte unter Chiffre 8732 an Orell Füssli Werbe AG, 6000 Luzern.



Weinhandlung

SCHULER & CIE

Aktiengesellschaft

Schwyz und Luzern

Das Vertrauenshaus für Messweine und gute Tisch- und Flaschenweine, Tel. Schwyz 043 - 21 20 82 — Luzern 041 - 23 10 77

Umschläge zum KGB

in Plastik und zarter Narbung, unzerreissbar, mit Kreuzprägung und Rückenbündeln. Farben: schwarz, weiss, braun, blau, rot, grün

Fr. —.95

Kirchengesangbücher KGB neueste Ausgabe

gewöhnliche Ausgabe

Fr. 8.80 / Fr. 8.10

In Goldschnitt

Fr. 12.80 / Fr. 11.30

Zu beziehen bei:

Katholische Buchhandlung Rich. Provini, 7000 Chur

Katholische Kirchgemeinde Oberengstringen ZH
sucht auf Frühjahr 1975 oder später einen voll-
amtlichen

Laientheologen oder Katecheten

für Religionsunterricht in den oberen Primarklas-
sen und in der Real- und Sekundarschule. Nach
Wunsch und Fähigkeit sind wir froh für weitere
Mitarbeit in der Pfarrei.

Zeitgemässe Anstellungsbedingungen und gute
Besoldung.

Wir geben Ihnen gerne weitere Auskunft oder
laden Sie ein zu einem Gespräch.

Anfragen richten Sie an **Pfarrer F. Marty**,
Dorfstrasse 59, **8102 Oberengstringen**

Katholische Kirchgemeinde Dietikon

Wir suchen auf Frühjahr 1975 oder nach Verein-
barung einen hauptamtlichen

Katecheten

für die Erteilung von Religionsunterricht an der
Oberstufe.

Wir bieten Ihnen zeitgemässe Anstellungsbedin-
gungen und eine fortschrittliche Besoldung.

Bewerber mit entsprechender Ausbildung und
pädagogischen Fähigkeiten sind gebeten, ihre
Anmeldung an den Präsidenten der Kirchenpfle-
ge zu richten, der gerne auch telefonisch nähere
Auskunft erteilt.

H. Mundweiler, Buchsackerstrasse 22, 8953 **Dieti-
kon**, Telefon 01 - 88 95 60.

Wir suchen einen hauptamtlichen

Religionslehrer

für die Erteilung des Unterrichts an den Lehrer-
seminarien in Aarau und Wohlen.

Aufgabenbereich: Übernahme von Religions-
stunden und der Ausbildung der Lehramtskandi-
daten in Bibelkunde und Bibelmethodik.

Erfordernisse: Abschluss eines theologischen
Hochschulstudiums und nach Möglichkeit kate-
chetische Spezialausbildung und praktische Er-
fahrungen.

Stellenantritt: Frühjahr 1975 oder nach Überein-
kunft.

Anmeldungen: bis am 20. Februar 1975 an den
Römisch-Katholischen Synodalkonvent des Kantons
Aargau, Feerstrasse 8, 5000 Aarau (Auskünfte er-
teilt das Sekretariat der Landeskirche: Telefon
064 - 22 16 22).

Priester im Pensionsalter

noch sehr rüstig und bereit zu einiger Mithilfe in
der Seelsorge (Unterricht und Vereine ausge-
nommen), sucht geeigneten Posten.

Offerten mit Angaben über gewünschte Arbeit
unter Chiffre 8733 an Orell Füssli Werbe AG,
6000 Luzern.

Röm.-kath. Kirchgemeinde Andelfingen

Welcher

Katechet oder Katechetin

übernimmt ab Frühjahr 1975 in der **Pfarrei Feuer-
thalen** 8—10 Religionsstunden?

Besoldung gemäss Richtlinien der röm.-kath.
Zentralkommission des Kantons Zürich.

Auskunft und Anmeldung: Herr Roland Schilling,
Kirchgemeindepräsident, Primarschulhaus,
8448 Uhwiesen, Telefon 053 - 4 56 13

Bekleidete KRIPPENFIGUREN
handmodelliert
für Kirchen und Privat

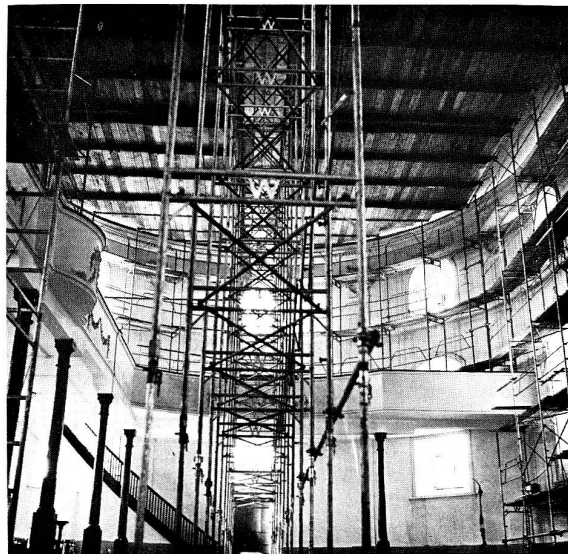
Helen Bossard-Jehle, Kirchenkrippen, 4153 Reinach/BL
Langenhagweg 7, Telefon 061 76 58 25

**Andenken
zur Erstkommunion**

finden Sie in vielen Varianten in unserem Spezialprospekt. Auch für alle Preislagen haben wir gesorgt, sodass Sie sicher etwas Passendes finden. Haben Sie Ihre **Osterkerze** schon bestellt? Und wie steht es mit einem gediegenen **Leuchter** dazu? Wir freuen uns auf Ihren Besuch oder Ihre frühzeitigen Bestellungen.

RICKEN BACH ARS PRO DEO	EINSIEDELN Klosterplatz ☎ 055-53 27 31 LUZERN bei der Hofkirche ☎ 041-22 33 18
--	--

Kirche in Seengen, Wand- und Deckengerüst für Innenrenovation



Wir empfehlen sauber und prompt ausgeführte Gerüstungen (auch in Zusammenarbeit mit ortsansässigen Unternehmern).

w. wiederkehr ag

6033 Buchrain bei Luzern

041-36 64 60

Ulrich AG 6014 Littau-Luzern Grossmatte Ost Tel. 041-55 71 71	Ulrich	Klima- und Heiz- technik
--	---------------	---

**Präzisions-Turmuhren
Schalleiter-Jalousien
Zifferblätter und Zeiger
Quarzuhren** ferngesteuert durch Zeitzeichen

Revision sämtlicher Systeme
Neuverguldungen
Turmspitzen und Kreuze

Serviceverträge
Lied-Anzeiger

TURMUHRENFABRIK MÄDER AG, ANDELFINGEN
Telefon (052) 41 10 26

**Wir besorgen alle
BÜCHER
RICH. PROVINI**
Kath. Buchhandlung
Lukmaniergasse 6 (Postplatz)

Altersnachmittage



mit Leonardo Zauberei
6015 Reussbühl
Telefon 041 - 22 39 95
Ikonen wie «Echt» zu verkaufen zugunsten der Lepra-Kranken Handarbeit von Leonardo.

«1959 wurde eine WERA-Warmluftheizung mit Frischluftzufuhr eingebaut, welche sich in jeder Beziehung gut bewährte.»

So wird vielerorts bezeugt, wie **WERA**-Kirchenheizungen mit Warmluft arbeiten.

Sie werden gut beraten durch

WERA AG, 3000 Bern 3

Lüftungs- und Klimatechnik

Gerberngasse 23 Tel. 031 - 22 77 51

Bereits in 2. Auflage!

Wie heute beichten

Konkrete Schritte zu einer neuen, sinnvollen Praxis. Unter Mitarbeit von R. Feneberg, W. Feneberg und G. Niggli herausgegeben von Georg Sporschill. 136 Seiten, kart. lam., Fr. 19.90.

Ein Arbeitsbuch — aus vielen positiven Erfahrungen jüngster Praxis entstanden — für Seelsorger, Katecheten, Referenten und Teilnehmer theologischer Erwachsenenbildungskurse, zugleich aber auch eine persönliche Information und Hilfe für jeden Gläubigen.

Herder